

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 03 November 2020 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Abwasserbeseitigung Horben; Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
- Beratung und Satzungsbeschluss -
02. Wasserversorgung Horben; Neukalkulation der Wassergebühr; Satzungsänderung
- Beratung und Beschlussfassung -
03. Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgersaals
- Beratung und Beschlussfassung -
04. Punktuelle Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung (Entwicklungssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil „Langackern“
- Beratung und Beschlussfassung -
05. Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem Nebengebäude, Leimiweg 1, Flst.-Nr. 106/5
- Beratung und Beschlussfassung -
06. Bauantrag zur Errichtung eines Balkons, Heubuck 33, Flst.-Nr. 256/1
- Beratung und Beschlussfassung -
07. Bauantrag zum Umbau und Erweiterung Stall, Katzentalweg 3, Flst.-Nr. 173
- Beratung und Beschlussfassung -
08. Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus (Wohnraumerweiterung), Heubuck 9, Flst.-Nr. 90/3
- Beratung und Beschlussfassung -
09. Bekanntgaben des Bürgermeisters
10. Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 06.10.2020
11. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
12. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Die Sitzung wird unter Berücksichtigung der geltenden Hygienestandards zur Eindämmung der Corona-Pandemie durchgeführt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bröcker', with a blue circular stamp or seal partially visible behind it.

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

ausgehängt am:

abgehängt am:

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		03.11.2020
Aktenzeichen		700.3:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner
Beratungsvorlage Nr.		50/2020

Beratungsvorlage zu TOP 01

Abwasserbeseitigung Horben;

- Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
- Beratung und Satzungsbeschluss -

Sachverhalt:

Die derzeit geltenden Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurde mit der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 beschlossen. Der Gebührenkalkulationszeitraum endet am 31. Dezember 2020. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden zum 1. Januar 2021 neu kalkuliert.

Die Gebührenkalkulation wurde wieder durch das Büro Schneider & Zajontz, mit Stand 23. Oktober 2020 erstellt (Anlage 1). Hierzu einzelne Erläuterungen:

Gebührenkalkulation

Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Im Rahmen der durch eine Kalkulation ermittelten Gebührenobergrenze liegt es im Ermessen des Gemeinderates, die Gebührensätze maximal bis zur Höhe der Obergrenze festzusetzen. Die Kalkulation ist zwar Grundlage für einen entsprechenden Satzungsbeschluss, nicht aber Bestandteil der Satzung.

Gebührenmaßstab

Als Bemessungsmaßstab wird für die Schmutzwasserbeseitigung der Frischwassermaßstab angewandt. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Kalkulationszeitraum

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens fünf Jahre umfassen. Die Verwaltung hat die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für drei Jahre kalkulieren lassen. Somit liegt der Gebühren-

bemessung die Planung der Jahre 2021 bis 2023 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

Einbeziehung der Vorjahre

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. §14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden müssen.

Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde.

Der Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 wurde in zwei Kalkulationszeiträume geteilt.

Im Kalkulationszeitraum 2021-2022 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

Bei der Schmutzwasserbeseitigung erfolgt der Ausgleich folgender Kostenüberdeckungen: 16.181,63 Euro aus dem Kalkulationszeitraum 2016 bis 2017 und 78.006,23 Euro aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt der Ausgleich folgender Kostenunter- bzw. Überdeckungen: 653,91 Euro Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2016-2017 und 9.005,32 Euro Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018-2019.

Im Kalkulationszeitraum 2023 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

Bei der Schmutzwasserbeseitigung erfolgt der Ausgleich folgender Kostenüberdeckungen: 39.003,12 Euro aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt der Ausgleich der Kostenüberdeckung von 4.502,66 Euro aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019.

Definition der Kosten

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen die laufenden Betriebskosten, die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Wegen des in unterschiedlicher Höhe abzusetzenden Straßenentwässerungsanteils sind die Kosten aufzuteilen. Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Berechnung in der Kalkulation.

Die Abschreibung wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen (AfA, KGSt.) vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und

Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Dieses Wahlrecht hat praktisch aber keine Bedeutung, da man sich bei der Einführung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens für die 2. Lösung entschieden hat. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Der Verzinsung unterliegt nach dem KAG der Buchrestwert des Anlagevermögens vermindert durch den Buchrestwert der Ertragszuschüsse. Der Zinssatz beträgt 3,5 Prozent.

Straßenentwässerungsanteil

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen. Hier spricht man vom sogenannten Straßenentwässerungsanteil. In der BWGZ 21/1998 hat die VEWEDA eine beispielhafte Berechnung zum Straßenentwässerungsanteil veröffentlicht, welches durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 7. Oktober 2004) bestätigt wurde.

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

für laufende und kalkulatorische Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	0 %
für laufende und kalkulatorische Kosten der Kläranlage	0 %
für laufende Kosten der Regenwasserbeseitigung	27 %
für kalkulatorische Kosten der Regenwasserbeseitigung	50 %

Das Berechnungsmodell ist der Kalkulation beigelegt.

Anzusetzende Abwassermenge

Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. In Horben sind auch reine Schmutzwasserzähler angebracht, so dass für die Ermittlung der Schmutzwassermenge vom Ergebnis der Schmutzwasserabrechnung zum 31. Dezember 2019 ausgegangen wird. Die zu erwartende verkaufte Schmutzwassermenge wurde für das Jahr 2021 mit 40.045 cbm wie im Vorjahr angenommen. Sie steigt, aufgrund der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Gesundheitsressorts „Luisenhöhe“ in den Jahren 2022 auf voraussichtlich geschätzt 47.245 cbm und im Jahr 2023 auf geschätzt 61.645 cbm.

Angeschlossene versiegelte Flächen

Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Auch hier wird das Ergebnis der Niederschlagswasserabrechnung zum 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt. Für den Zeitraum der Gebührenkalkulation wird deshalb von insgesamt 40.841 qm angeschlossenen Flächen ausgegangen. Das Gesundheitsressort „Luisenhöhe“ findet hier keine Berücksichtigung, da die bebauten und befestigten Grundstücksflächen nicht an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen sind.

Die ausführliche Gebührenkalkulation, Stand 23. Oktober 2020, ausgearbeitet vom Büro Schneider & Zajontz, ist beigefügt (Anlage 1). Die Gebührensätze wurden wie folgt ermittelt:

Schmutzwassergebühr:

vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022	0,85 Euro pro cbm
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	0,84 Euro pro cbm

Niederschlagswassergebühr:

vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022	0,25 Euro pro qm
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	0,26 Euro pro qm

nachrichtlich:

Die Schmutzwassergebühr bisher betrug	2,90 Euro pro cbm
Die Niederschlagswassergebühr bisher betrug	0,56 Euro pro qm

Der sich aus der Berechnung ergebende maximale Gebührensatz wurde in die beiliegende Änderungssatzung (Anlage 2) übernommen.

Im vorherigen Kalkulationszeitraum ist man von Unterhaltungsaufwendungen von 70.000 Euro pro Jahr ausgegangen. Im Ergebnis 2018 und 2019 wurden je Jahr ca. 25.000 Euro tatsächlich ausgegeben. Des Weiteren erhielt die Gemeinde Horben im Jahr 2019 eine Rückerstattung vom Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht in Höhe von 61.100 Euro aufgrund Verrechnungen von Aufwendungen für die Fremdwasserreduzierung mit der Abwasserabgabe des Verbandes. Deshalb sind Kostenüberdeckungen entstanden, die sich innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren in der Gemeinde Horben gebührenmindernd auswirken. Im vorherigen Kalkulationszeitraum waren auch Kostenunterdeckungen der Vorjahreszeiträume von insgesamt rund 60.000 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und rund 16.000 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung enthalten.

5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 9. März 2010 (Anlage 2)

In die 5. Änderungssatzung wurden die kostendeckenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühren laut Berechnung nach Anlage 1 aufgenommen. Dementsprechend wird § 41 Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Neben dem Paragraphen für die Abwassergebühren wurde § 41a (Grundgebühren) hinsichtlich der Definition der Nenngrößen geändert und § 42 um den Zusatz „sowie die Vorauszahlungen gemäß § 44“ ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Berechnungsgrundlagen der Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2021 bis 2023, Stand 23. Oktober 2020 (Anlage 1 der Beratungsvorlage) werden angewandt.
2. Die Gemeinde Horben beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.

3. Die Gemeinde Horben wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse der Jahre 2021 bis 2023 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Planung der Jahre 2021 bis 2023 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung in Höhe von 3,5 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Die Kalkulationszeiträume 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 sowie 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 werden beschlossen.
9. Im Kalkulationszeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:
 - a) Schmutzwasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2016 bis 2017 in Höhe von 16.181,63 Euro und aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 in Höhe von 78.006,23 Euro
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2016 bis 2017 in Höhe von 653,91 Euro und der Kostenüberdeckung in Höhe von 9.005,32 Euro aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019
10. Im Kalkulationszeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

c) Schmutzwasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 in Höhe von 39.003,12 Euro

d) Niederschlagswasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 in Höhe von 4.502,66 Euro

11. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt fest:

Schmutzwassergebühr:

vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022	0,85 Euro pro cbm
ab 1. Januar 2023	0,84 Euro pro cbm

Niederschlagswassergebühr

vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022	0,25 Euro pro qm
ab 1. Januar 2023	0,26 Euro pro qm

12. Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Horben vom 9. März 2010 in der vorliegenden Fassung laut Anlage 2.

Anlagen

Anlage 1: Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2021 bis 2023 mit Stand vom 23. Oktober 2020

Anlage 2: 5. Änderungssatzung im Entwurf



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Horben vom 9. März 2010**

Az.: 700.11:2-20.10

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 3. November 2020 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 9. März 2010, zuletzt geändert am 8. November 2017, beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

§ 41 Abs. 1, 2 und 3 der Abwassersatzung werden wie folgt geändert:

„(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 0,85 Euro.

ab dem 1. Januar 2023 0,84 Euro.

(2) Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), erfolgen folgende Aufschläge auf die Gebühr nach Abs. 1:

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen | 20 % |
| b) | bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben | 20 % |
| c) | bei Schmutzwasser, das aus keiner der Anlagen nach a) und b) stammt | 50 %. |

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 0,25 Euro

ab dem 1. Januar 2023 0,26 Euro“.

§ 2

§ 41a Abs. 1 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Zählergebühr (§ 36 Abs. 2) beträgt bei Zählern, mit einer Nenngroße von

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20
Nenndurchfluss (Q _n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16
Euro/Monat	1,03	1,16	1,76“

§ 3

§ 42 Abs. 5 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Die Gebührenschild gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).“

II. Abschnitt

§ 4

§ 1 des Abschnitts I dieser Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 41 des Abschnitts I der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 8. November 2017 außer Kraft. § 2 und § 3 des Abschnitts I dieser Satzung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 41a Abs. 1 der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17. November 2015 und § 42 Abs. 5 der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18. November 2014 außer Kraft.

Horben, den 3. November 2020

Siegel

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben, den _____

Siegel

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte am _____ im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental.

Horben, den _____

Siegel

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**6. Änderungssatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Horben vom 9. März 2010**

Az.: 815.12:2-20.10

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 3. November 2020 folgende 6. Änderungssatzung zu der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Horben vom 9. März 2010, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 5. Dezember 2018 beschlossen:

§ 1

1. § 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 4,20 Euro.“

2. § 42 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 4,20 Euro.“

§ 2

- § 46 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Gebührenschild gemäß § 41 und § 42 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).“

II. Abschnitt

§ 3

§ 1 des Abschnitts I dieser Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 41 des Abschnitts I der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 8. November 2017 außer Kraft. § 2 des Abschnitts I dieser Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 46 Abs. 6 des Abschnitts I der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 17. November 2015 außer Kraft.

Horben, den 3. November 2020

Siegel

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben, den _____

Siegel

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte am _____ im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental.

Horben, den _____

Siegel

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		03.11.2020
Aktenzeichen		818.31:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner
Beratungsvorlage Nr.		51/2020

Beratungsvorlage zu TOP 02

Wasserversorgung Horben;
- Neukalkulation der Wassergebühr
- Satzungsänderung
-Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeines

Zur elementaren Grundversorgung der Bevölkerung gehört die Bereitstellung von Trinkwasser. Den Gemeinden obliegt die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 44 Abs. 1 Wassergesetz).

Die Gemeinde Horben hat die Gewinnerzielungsabsicht seit 1. Januar 2018 in der Wasserversorgung beschlossen. Der derzeit geltende Gebührensatz (3,36 Euro/cbm) für die Wasserversorgung wurde mit der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 beschlossen. Zum 1. Januar 2021 ist somit eine Neukalkulation erforderlich. Die Kalkulation erfolgt für ein Jahr.

Die beigelegte Berechnung zeigt für das Jahr 2021 einen Anstieg der Gebühr um 0,84 Euro netto pro cbm auf eine Gebühr in Höhe von 4,20 Euro netto pro cbm. Dies resultiert insbesondere aus den höheren Unterhaltungskosten (drei neue Einstiegsleitern in den Hochbehältern in Höhe von rund 7.000 Euro) und höheren Bewirtschaftungskosten aufgrund des stetigen Wasserbezugs vom ZV Wasserversorgung Hexental aufgrund der langanhaltenden Trockenperioden (im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung um 11.000 Euro). Dabei reduzieren sich die Erträge aus Wasserverkäufen an den ZV Wasserversorgung Hexental auf 1.000 Euro (Vorjahr: Planansatz 5.000 Euro). Ebenso steigen die internen Leistungsverrechnungskosten aufgrund regulärer Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie die Abschreibungen aufgrund Investitionen in den Hochbehältern (Lüftung und Ultrafiltrationsanlage). Allein diese Faktoren ergeben eine Gebührenerhöhung von 0,73 Euro pro cbm.

Als weitere Anlagen werden die Rechtsgrundlagen erläutert und der Entwurf der 6. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Horben ist beigelegt. In der Satzung wurden neben dem Paragraphen für die Wasserversorgungsgebühren § 46 Abs. 6 um den Zusatz „sowie die Vorauszahlungen gemäß § 47“ ergänzt.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Berechnungsgrundlagen und die Wasserversorgungsgebühr werden in den Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Horben einfließen.

III. Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Horben erhebt weiterhin von der Wasserversorgung Horben eine Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE.
2. Der dadurch bei der Wasserversorgung Horben entstehende Gewinn ist an die Gemeinde Horben abzuführen.
3. Die Berechnungsgrundlagen nach Anlage 1 der Beratungsvorlage werden für die Gebührenkalkulation der Wasserversorgungsgebühren angewandt.
4. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wird beschlossen.
5. Der Gemeinderat stellt die Wasserversorgungsgebühr auf 4,20 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2021 fest.
6. Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderungssatzung nach Anlage 3.

Anlagen

Berechnungsgrundlagen (Anlage 1)

Rechtsgrundlagen (Anlage 2)

Entwurf der 6. Änderungssatzung (Anlage 3)

Anlage 1
GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERGEBÜHR
GEMEINDE HORBEN

Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

	Sachkonto	nachrichtlich Kalkulations- grundlage	Gebühren- kalkulations grundlage
Aufwendungen		2020	2021
Personalaufwendungen	4012-4032	36.000 €	37.300 €
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	4212	13.000 €	20.000 €
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	4222	1.500 €	2.000 €
Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	4241	13.000 €	24.000 €
Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	4271	4.500 €	5.000 €
Abschreibungen	4711	68.500 €	71.500 €
Post- und Fernmeldegebühren	44311	1.000 €	800 €
Dienstreisen	44312	- €	600 €
Steuern, Sonderabgaben (Wasserentnahmeentgelt)	4441	4.500 €	6.000 €
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen	4811	19.840 €	25.800 €
Eigenkapitalverzinsung gem. § 5 Abs. 1, 2, 4 KAEAnO		- €	1.000 €
Summe Aufwendungen		161.840 €	194.000 €
Erträge		2020	2021
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	3161	23.800 €	25.100 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	3162	270 €	2.600 €
Verwaltungsgebühren	3311	500 €	700 €
Zählermiete	3321	3.330 €	3.400 €
Bauwassergebühren	33211	500 €	500 €
Erträge aus Verkauf	3421	5.000 €	1.000 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3461	2.500 €	- €
Erträge aus Kostenerstattungen, Umlagen	34881	- €	2.500 €
Summe Erträge		35.900 €	35.800 €
Ungedeckter Aufwand		2020	2021
Aufwendungen abzgl. Erträgen		125.940 €	158.200 €
+ Konzessionsabgabe		14.612 €	18.000 €
Summe		140.552 €	176.200 €

Berechnung der Wasserversorgungsgebühr

Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum		176.200 €
Anzunehmende Wassermenge pro Jahr in cbm	42.000	
Wassergebühr Kalkulationszeitraum 2021 (netto)		4,20 €
Geltender Gebührensatz pro cbm	3,36 €	
Veränderung (netto) pro cbm		0,84 €

Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Wasserversorgungsgebühren

I. Rechtsgrundlagen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

1. Steuern, Gebühren, Beiträge

In § 1 KAG ist geregelt, dass das KAG für Steuern, Gebühren und Beiträge gilt, die von den Gemeinden erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

2. Abgabensatzungen

Zur Erhebung von Kommunalabgaben bedarf es nach § 2 KAG einer Satzung, die vom Gemeinderat zu beschließen ist.

3. Benutzungsgebühren

Die gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen findet sich in § 13 Abs.1 KAG.

4. Kostendeckungsprinzip

Mit der Änderungsnovelle zum KAG 1996 wurde in § 14 Abs.1 KAG bestimmt, dass Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, Gas) der Gemeinden einen angemessenen Ertrag (gleich Gewinn) für den Haushalt erbringen dürfen. Damit wurden die gemeindlichen Wasserversorgungen, die umsatzsteuerrechtlich bereits früher den privaten Versorgern gleichgestellt wurden nun auch ertragsmäßig diesen gleichgestellt. Die Gewinnerzielungsabsicht steht im Ermessen der Gemeinde, welche in der Sitzung vom 8. November 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 beschlossen wurde.

5. Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation kann für einen mehrjährigen Zeitraum erstellt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre betragen soll. Es wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt (2021).

6. Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. § 14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden müssen, also in die folgende Gebührenkalkulation eingearbeitet werden müssen. Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde. Diese Bestimmung läuft bei der Wasserversorgung ins Leere, da Versorgungseinrichtungen grundsätzlich vom Kostenüberschreitungsverbot ausgenommen sind (§14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Nach § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung sollen die wirtschaftlichen Unternehmen, wozu die Wasserversorgung zählt, einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

7. Ansatzfähige Kosten

Neben den Kosten für den laufenden Betrieb der öffentlichen Einrichtung (sachliche und direkte persönliche Kosten) sind auch die Verwaltungskosten, Kosten der Hilfsbetriebe und die kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Die **Verwaltungskosten** (interne Leistungsverrechnung) sind Personalkosten mit den anteiligen Sachkosten die nicht direkt der öffentlichen Einrichtung zugeordnet sind (z.B. Bürgermeister, Hauptamtsleiter, Kämmerei, Kasse). Grundlage für die Kostenermittlung sind die durchschnittlich aufgewendeten Arbeitsstunden der betreffenden Personen und die jeweils aktuelle Verwaltungsvorschrift "Kostenfestlegung" des Landes Baden-Württemberg (für die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) und die Personalkosten (für die Mitarbeiter der Gemeinde Horben).

Die Kosten der **Hilfsbetriebe** (Bauhof) werden aufgrund der Stundennachweise auf alle Gemeindeeinrichtungen umgelegt.

Die kalkulatorischen Kosten gliedern sich in Abschreibung, Auflösung der Ertragszuschüsse und Verzinsung.

Die **Abschreibung** wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen (AfA, KGSt.) vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Dieses Wahlrecht hat praktisch aber keine Bedeutung, da man sich bei der Einführung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens für die 2. Lösung entschieden hat. Inzwischen fordert die Finanzverwaltung für die steuerpflichtigen Betriebe der Gemeinden, dass die Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuschüsse) sofort vom Herstellungsaufwand abzusetzen sind. Diese Regelung wurde ab dem 1. Januar 2003 bis 2019 angewandt. Ab 2020 und mit Einführung des NKHR werden die Beiträge wieder als Sonderposten auf der Passivseite geführt.

Die eingegangenen Beiträge u. Zuschüsse werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Allerdings werden bei der Wasserversorgung nur die Zuschüsse nach diesem Satz aufgelöst. Die Beiträge werden pauschal jährlich mit 5 Prozent aufgelöst. Diese Abweichung vom KAG entstand mit der Einführung der Steuerpflicht für die gemeindlichen Wasserversorgungen, da nach dem Steuerrecht die Beiträge analog der Eigenbetriebsverordnung mit 5 Prozent aufzulösen sind. Hier konkurriert das KAG mit dem Steuerrecht.

Der **Verzinsung** unterliegt nach dem KAG der Buchrestwert des Anlagevermögens vermindert durch den Buchrestwert der Ertragszuschüsse. Auch hier konkurriert das KAG mit dem Steuerrecht, wonach die Verzinsung des Eigenkapitals nicht anerkannt wird. Das Steuerrecht verlangt bei den gemeindlichen Wasserversorgungen die direkte Zuordnung von Fremddarlehen mit dem tatsächlichen Zinssatz. Da die Gemeinde Horben schuldenfrei ist, können keine Darlehen des Hoheitsbetriebes der Wasserversorgung Horben zugeordnet werden. Damit die Gemeinde Horben nach der Vorschrift über die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEO) handelt, ist jedoch ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von 1.000 Euro in die Kalkulation eingerechnet worden.

II. **Wasserversorgung Horben**

1. Geltende Gebührensatzung

Derzeit gilt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Horben in der Fassung vom 9. März 2010, zuletzt geändert durch 5.

Änderungssatzung vom 5. Dezember 2018. Die Verbrauchsgebühr (Wasserversorgungsgebühr) wurde mit 3,36 Euro pro cbm ab 1. Januar 2018 festgesetzt. Im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 wurde die Gebühr ebenfalls auf 3,36 Euro berechnet und festgesetzt.

2. Konzessionsabgabe

Das Recht der Gemeinde Horben zur Erhebung einer Konzessionsabgabe bezieht sich auf den Konzessionsabgabenerlass vom 4. März 1941 und ist als zivilrechtliche Gegenleistung für die Einräumung des Rechts der ausschließlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsräume einer Gemeinde zur Verlegung von Versorgungsleitungen und für das Zur Verfügung stellen eines Versorgungsgebietes gedacht. Durch § 2 KAE wurde die höchstzulässige Konzessionsabgabe bei Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohner auf 10 Prozent der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, festgesetzt. Sie berechnet sich jährlich neu. Die Konzessionsabgabe stellt eine Betriebsausgabe dar, die allerdings im betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss der Wasserversorgung nur dann anerkannt wird, wenn ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 Prozent des Sachanlagevermögens, das am Anfang des betreffenden Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesen ist, erreicht wird. Die Einführung einer Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung zum 1. Januar 2018 führte unweigerlich dazu, dass der in der Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Verzicht auf Gewinne aufgehoben wurde.

3. Steuerliche Gewinnvorträge / steuerliche Verlustvorträge

Zum 31. Dezember 2018 verzeichnet die Gemeinde einen Gewinnvortrag in Höhe von 118.553,85 Euro, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

4. Gebührenkalkulation

Eine rechtsgültige Satzung setzt voraus, dass der Gemeinderat die Faktoren der Gebührenkalkulation beschließt, bei denen ein Ermessen ausgeübt werden kann. Dazu gehören die Abschreibungsmethode, der Abschreibungssatz, die Methode zur Berechnung der Verwaltungskosten, die Methode zur Berechnung der Bauhofleistungen und die Einbeziehung von steuerlichen Verlustvorträgen bzw. Gewinnzuschlägen.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		03.11.2020
Aktenzeichen		903.42:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner, VG BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		52/2020

Beratungsvorlage zu TOP 3 Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgersaals

1. Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird zunächst vollständig auf die Beratungsvorlage vom 30.06.2020 verwiesen. Die wesentlichen Punkte werden im Folgenden nochmals dargestellt. Ergänzend wird eine PowerPoint-Präsentation erfolgen.

a) Beteiligte

Die Gemeinde Horben hat ein Angebot für die kostenfreie Errichtung einer PV-Anlage durch Fördermittel erhalten.

Ermöglicht wird diese PV-Anlage durch ein innovatives Pilotprojekt. Dieses Projekt heißt „Dreifacher Klimaschutz“, wird von den Elektrizitätswerken Schönau (EWS) geleitet und zu je 50% von den EWS und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt mit Sitz in Osnabrück finanziert. Umgesetzt werden soll es in enger Zusammenarbeit mit dem Öko-Institut, dem Büro Ö-Quadrat und der Stiftung Zukunftserbe. Das Öko-Institut e. V. (Institut für angewandte Ökologie) ist eines der führenden Umweltforschungsinstitute in Deutschland mit Hauptsitz in Freiburg und verfolgt die Ziele Förderung des Umweltschutzes und nachhaltige Entwicklung, was unter anderem durch wissenschaftliche Forschung, Beratung und Aufklärung der Öffentlichkeit erfolgen soll. Kern des Projektes ist es, durch Energieeinsparung den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu ermöglichen und mit den Erträgen aus der regenerativen Stromproduktion weitere Klimaschutzprojekte zu fördern. Bei dem Projekt erhalten bis zu 100 Haushalte der EWS eine intensive Stromsparberatung.

b) Projektstruktur

Die Stiftung Zukunftserbe würde durch zweckgebundene Spenden der Gemeinde Horben eine Fördersumme von 50.000 € zur Errichtung der PV-Anlage zins- und kostenfrei zur Verfügung stellen.

Die Errichtung einer PV-Anlage in Horben wird somit mit 50.000 € voll gefördert. Für die Modalitäten von Bau und Betrieb der PV-Anlage bleibt die Gemeinde Horben frei verantwortlich.

Von den jährlichen Erlösen bleiben 20% direkt bei der Gemeinde Horben. 80% der Erlöse gehen (für Klimaschutzprojekte) an die Stiftung Zukunftserbe zurück – aber natürlich nur so lange, bis die Fördersumme von 50.000 € erreicht wird.

Alle darüber hinaus gehenden Erlöse verbleiben ohne Auflage bei der Gemeinde Horben.

Nach Erreichen der Fördersumme fallen also keine Zahlungen mehr an die Stiftung an.

Für Klimaschutzprojekte stehen dann insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung. Die Gemeinde Horben kann Vorschläge machen, für welche Projekte sie eingesetzt werden.

Die Stiftung sagt vorab bereits für 2021 und für Horben die Förderung eines öffentlichen nutzbaren Elektrolastenfahrrades im Wert von max. 5.000 € zu, sofern dies befürwortet wird. Die Finanzierung übernimmt die Stiftung.

Nach einer konservativen Prognose wird bei der Anlage Sun Energy die Fördersumme nach 16 Jahren erreicht. Die kumulierten Erlöse liegen nach 25 Jahren bei rund 31.000 Euro.

Sollten die Erträge geringer ausfallen als prognostiziert (z.B. höhere Reparaturkosten), verschiebt sich die Zeitspanne bis zum Erreichen der 50.000 € und die Gesamterlöse fallen geringer aus. Umgekehrt verkürzt sich die Zeitspanne bis zum Erreichen der 50.000 € und die Gesamterlöse fallen höher aus.

Sollten die Kosten durch eine teure Reparatur (z. B. einmaliger Ersatz eines Wechselrichters) in einem Jahr die Erlöse übersteigen, kann die Differenz ins nächste Jahr übertragen werden.

Bei positiver Beschlusslage stellt die Gemeinde dann einen Förderantrag. Die EWS und die Stiftung Zukunftserbe haben eine Zustimmung avisiert.

Die PV-Anlage wird dann von der Gemeinde Horben im Rahmen der vergaberechtlichen Grundsätze beauftragt. Hierbei werden dann die 3 Anbieter zu berücksichtigen sein, deren Angebote bereits vorliegen. Der Vergleich der Angebote zeigt, dass das Angebot von Sun Energy am günstigsten ist und der Gemeinde am meisten Ertrag liefert.

Der Vergleich der Angebote ist aus mehreren Gründen allerdings kompliziert: Es wurden unterschiedliche Annahmen für die Erträge pro kWp, für den Eigenstromanteil, für die Entwicklung der Strompreise, für den Einspeisetarif und für die Kosten der Betriebsführung angenommen. In keinem Fall wurden die Kosten der Betriebsführung, die Kosten für die Steuerberatung und der nur teilweise mögliche Vorsteuerabzug in die Wirtschaftlichkeitsrechnung. Bei REESYS und Sun Energy gab es zudem kleinere Rechenfehler (die korrigiert wurden)

Für die Wirtschaftlichkeitsrechnung und für die empfohlene Entscheidung wurden die Annahmen vereinheitlicht. Die Qualität der Komponenten und Anlagen sowie der Ausführung der Arbeiten wurde nicht betrachtet oder bewertet

c) Technische Informationen

Die Anlage wird eine Leistung von ca. 48 kW_{peak} aufweisen und jährlich rund 44.000 kWh Strom produzieren. Der Strom wird in maximal möglicher Höhe innerhalb des Gebäudes selbst genutzt. Der Rest wird ins Netz eingespeist.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 87 Abs. 5 Satz 4 GemO kann das Innenministerium die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten, allgemein erteilen. Dies hat das Innenministerium mit der Verwaltungsvorschrift über allgemeine Genehmigungen und die Freistellung von der Vorlagepflicht nach dem Gemeindefreigrenzenrecht (VwV-Freigrenzen) gemacht.

Für das kreditähnliche Rechtsgeschäft der Beschaffung einer PV Anlage auf dem Dach der Sporthalle findet die VwV-Freigrenzen Anwendung. Danach gelten Rechtsgeschäfte im Sinne von § 87 Abs. 5 GemO (kreditähnliche Rechtsgeschäfte) in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern als allgemein genehmigt, sofern das Rechtsgeschäft eine Wertgrenze von 90.000 Euro nicht übersteigt. Das vorgenannte kreditähnliche Rechtsgeschäft bedarf daher nicht der Genehmigung nach § 87 Abs. 5 GemO durch die Rechtsaufsicht.

3. Auswirkungen

Die Gemeinde Horben erhöht damit den Anteil an Erneuerbaren Energien vor Ort und leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz vor Ort – ohne selbst investieren zu müssen.

Das Gesamtprojekt trägt damit gleich dreifach zum Klimaschutz bei: durch Reduktion des Stromverbrauchs bei den EWS-Kunden, durch die Produktion von eigenem Solarstrom und durch weitere Klimaschutzprojekte aus den erzielten Erlösen aus der PV-Anlage, welche durch die Stiftung Zukunftserbe zugesichert werden. Die EWS fördern und finanzieren das Projekt aus Überzeugung für eine dezentrale, erneuerbare Energieerzeugung und einen konkreten, lokal verankerten Klimaschutz.

Für die Gemeinde Horben entstehen keine Verpflichtungen gegenüber den EWS, stattdessen profitiert die Gemeinde noch finanziell von der Maßnahme.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Anschaffungskosten betragen maximal 61.627 Euro brutto. Abzüglich der zu ziehenden Mehrwertsteuer als Vorsteuer mit einem voraussichtlichen Betrag von 5904 Euro verbleiben als Anschaffungskosten voraussichtlich 55.724 Euro. Diese würden bei Produkt 53101000 und Sachkonto 78730000 und der Maßnahmennummer 120 zur Auszahlung kommen. Ein Planansatz steht hierfür im Jahr 2020 nicht zur Verfügung. Die Auszahlungen müssten somit außerplanmäßig geleistet werden. Der Gemeinderat muss dieser außerplanmäßigen

Auszahlung zustimmen. Sofern der Bau nicht mehr im Jahr 2020 beauftragt werden kann, weil zum Beispiel der Zuschuss der Stiftung sich verzögert, würde dies in den Haushaltsplan 2021 aufgenommen.

Die Spende der Stiftung würde bei Produkt 53101000 und Sachkonto 68170000, Maßnahmennummer 120 vereinnahmt werden und dient zur Deckung der Auszahlungen für die Anschaffungskosten, so dass ein Betrag von rund 5724 Euro von der Gemeinde selbst aufgebracht werden müsste, der dadurch kompensiert wird, dass im ersten Betriebsjahr keine Rückzahlungen geleistet werden. Sofern sich hier Verschiebungen ergeben, verändert sich entsprechend die Kompensationshöhe.

Bei den angenommenen Werten ergeben sich für die folgenden Haushaltsjahre rechnerisch durchweg positive Ergebnisse. Auf die Berechnung in der Anlage wird verwiesen. Im Falle eines steigenden Stromverbrauchs und/oder steigenden Stromkosten wird die Gemeinde Horben proportional höhere Erträge generieren, da durch die Anlage Eigenstrom produziert wird und somit die Abhängigkeit vom Markt verringert wird.

Durch die Regelung ist gewährleistet, dass die Gemeinde stets mit einem Nettoertrag rechnen kann.

5. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt auf dem Dach der Sporthalle eine PV-Anlage anzubringen und die Firma Sun Energy hierfür zu beauftragen. Den außerplanmäßigen Ausgaben bei Produktsachkonto 53101000/68170000/120 wird zugestimmt, hilfsweise für den Fall der Beauftragung der Anlage im Jahr 2021 der Aufnahme in den Haushalt 2021.
2. Der Gemeinderat beschließt die Stellung eines Projektförderantrags zu den genannten Konditionen. Im Falle der erwarteten Zustimmung der Stiftung Zukunftserbe wird die avisierte Spende der Stiftung in Höhe von 50.000 € angenommen und bei Produkt 53101000 und Sachkonto 68170000 verbucht.

Anlagen:

- Powerpoint-Präsentation
- Ergänzend wird auf die Anlagen vom 30.06.2020 verwiesen (bereits vorliegend)

Projekt Dreifacher Klimaschutz

...durch Stromsparen und Rückinvestitionen in Erneuerbare Energien

Bewertung der Angebote für die PV-Anlage auf dem Schuldach in Horben
Okt. 2020

Dieter Seifried

Dr. Sebastian Albert-Seifried

Prof. Rainer Grießhammer

Übersicht Vorgehensweise

#	Arbeitsschritt
1	Bewertung der Wirtschaftlichkeitsrechnung REESYST a) ohne Speicher b) mit Speicher
2	Wirtschaftlichkeit REESYST mit korrigierten Parametern
3	Auswertung der vorliegenden drei Angebote im Vergleich (inkl. Anpassung von Parametern)
4	Diskussion der angenommenen Parameter
5	Variantenrechnung mit angepasster Eigenverbrauchsquote
6	Zusammenfassung und Empfehlung

Betrachtung Wirtschaftlichkeit Angebot REESYST

Vorgehensweise

- Darstellung der eingereichten Wirtschaftlichkeitsberechnung und der dafür verwendeten Parameter
- Korrektur der Parameter
- Darstellung der Wirtschaftlichkeit mit korrigierten Parametern

Angebot REESYST

Übersicht Parameter Wirtschaftlichkeit ohne Speicher

Projektdaten

Firma	Gemeinde Horben
Ansprechpartner	Herr Egbert Bopp
Anlagenstandort	Dorfstr. 2, 79289 Horben
PV-Nennleistung in kWp	44
Jahresstromverbrauch in kWh	42.000
Amortisationsdauer (geschätzt)	10 Jahre

Prognosedaten Solaredge

Energieerzeugung in kWh p.a.	41.000
Eigenverbrauch in kWh p.a.	21.700
Eigenverbrauch in %	52,93%
Netzeinspeisung in kWh p.a.	19.400
Netzeinspeisung in %	47,32%
Netzbezug in kWh p.a.	20.300

Zeitraum und Parameter

Betrachtungsperiode in Jahren	25
Dauer der Einspeisevergütung in Jahren	20
Monat der Inbetriebnahme	Januar
Energiepreissteigerung p.a.	2,30%
Leistungsverlust der PV-Anlage p.a.	0,50%

Energiepreise

Strombezugspreis €/kWh (individuell, netto)	0,23 €
Stromerlöspreis €/kWh (EEG, individuell)	0,07 €
Stromerlöspreis €/kWh (Direktvermarktung, individuell)	

Angebot REESYST

Übersicht Parameter Wirtschaftlichkeit mit Speicher

Prognosedaten Solaredge

Energieerzeugung in kWh p.a.	41.000
Eigenverbrauch in kWh p.a.	21.700
Eigenverbrauch in %	52,93%
Netzeinspeisung in kWh p.a.	19.400
Netzeinspeisung in %	47,32%
Netzbezug in kWh p.a.	20.300

Energiepreise

Strombezugspreis €/kWh (individuell, netto)	0,23 €
Stromerlöspreis €/kWh (EEG, individuell)	0,07 €
Stromerlöspreis €/kWh (Direktvermarktung, individuell)	

Prognosedaten Solaredge mit Batteriespeicher

Energieerzeugung in kWh p.a.	41.000
Eigenverbrauch in kWh p.a.	25.000
Eigenverbrauch in %	60,98%
Netzeinspeisung in kWh p.a.	16.000
Netzeinspeisung in %	39,02%
Netzbezug in kWh p.a.	17.000

Kosten

Investitionskosten (netto)	56.000,00 €
Betriebs- und Wartungskosten p.a.	800,00 €
EEG Umlage auf den Eigenverbrauch je kWh	0,027 €
Vermarktungspauschale p.a. (Direktvermarktung)	

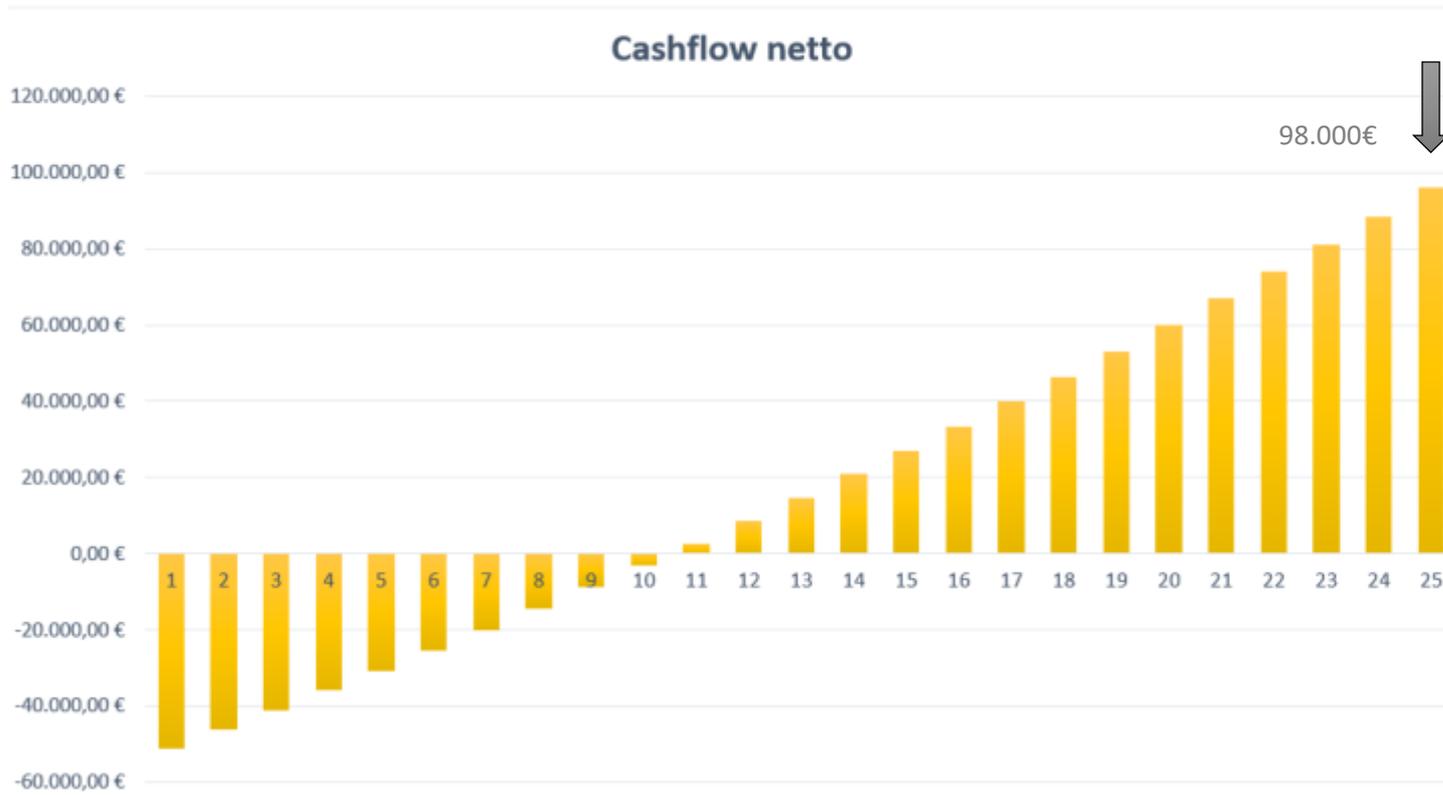
Kosten mit Batteriespeicher

Investitionskosten (netto)	66.000,00 €
Betriebs- und Wartungskosten p.a.	800,00 €
EEG Umlage auf den Eigenverbrauch je kWh	0,027 €
Vermarktungspauschale p.a. (Direktvermarktung)	

Angebot REESYST

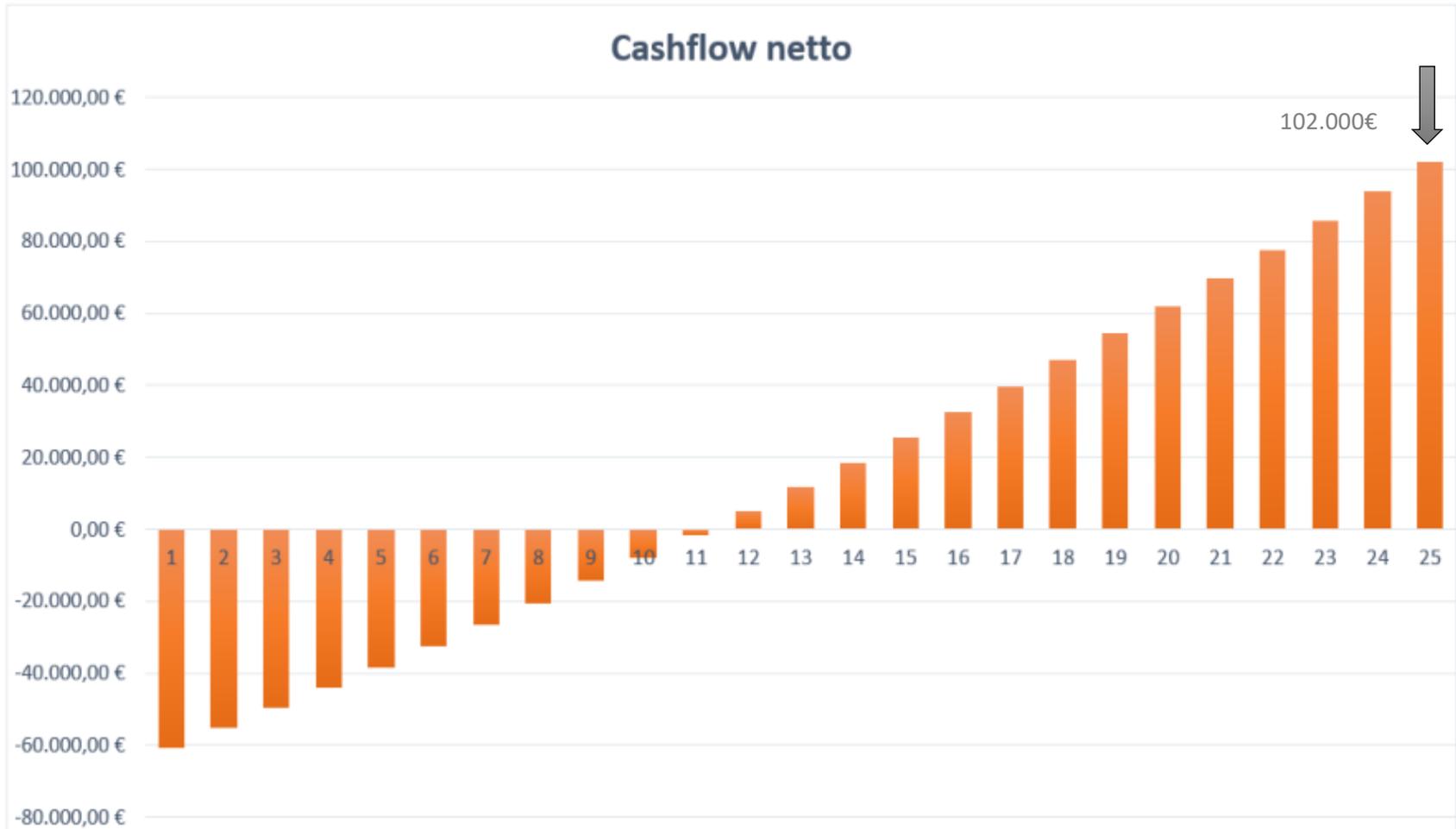
Übersicht Wirtschaftlichkeit ohne Speicher

Betrachtung als PV-Anlage mit Eigenverbrauch und Überschusseinspeisung ohne Batteriespeicher



Angebot REESYST

Betrachtung als PV-Anlage mit Eigenverbrauch und Überschusseinspeisung mit Batteriespeicher



Angebot REESYST

Zwischenergebnis

Ergebnis Batteriespeicher:

- höhere Investition (plus 10.000€),
- längere Zeit bis zum break-even point
- geringere Rendite über 25 Jahre

Folglich: Zusatzinvestition nicht wirtschaftlich

Angebot REESYST

Vorgehensweise

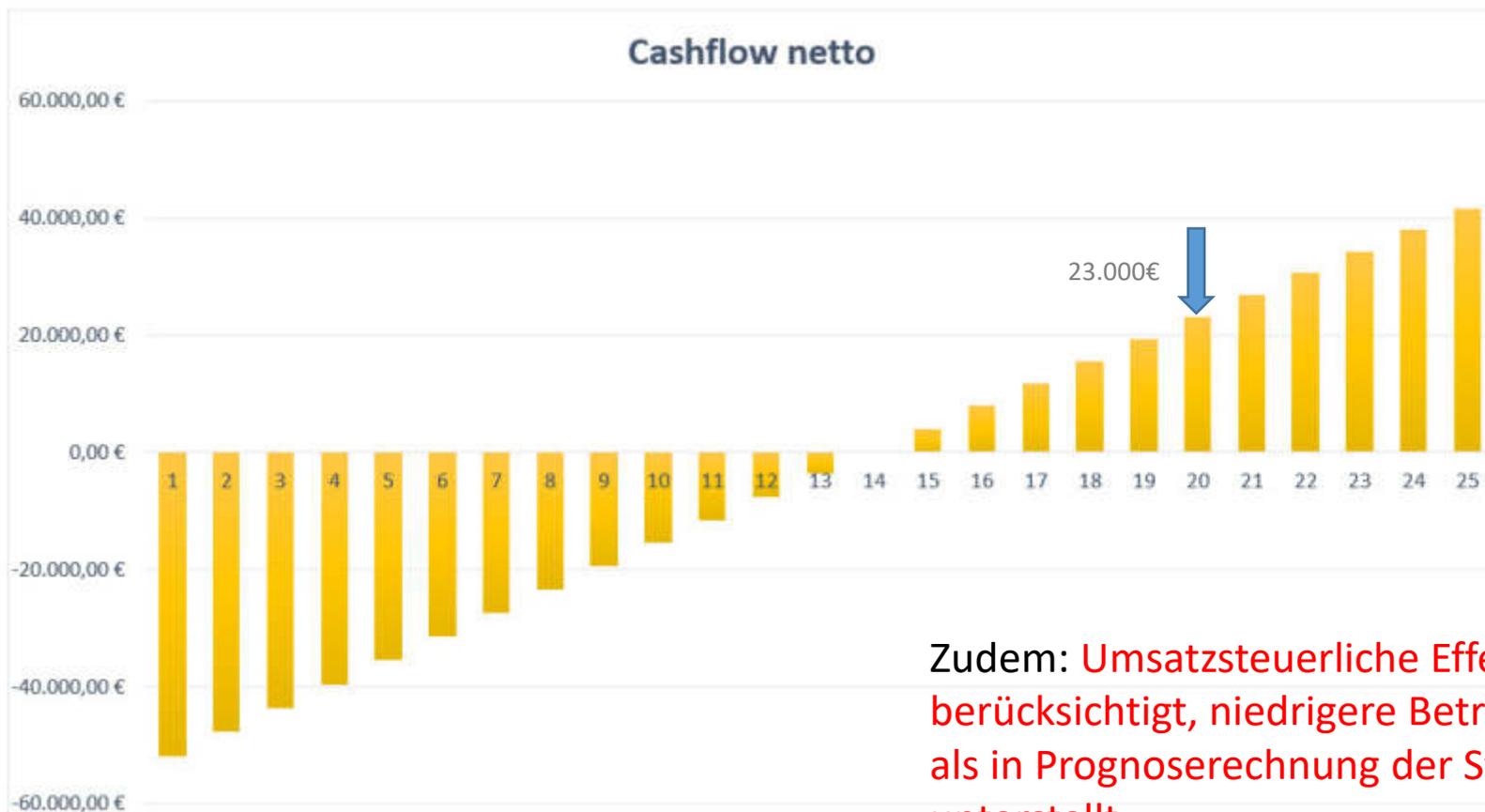
Korrektur der Annahmen für die Wirtschaftlichkeitsrechnung:

- Gleichbleibender Strompreis anstatt 2,3% Steigerung pro Jahr
- Eigenstromnutzung 40% statt 52,93%
- Eigenverbrauch 21.600 statt 21.700 (Subtraktionsfehler)
- Nutzungsdauer 20 anstatt 25 Jahre

Angebot REESYST

Übersicht Wirtschaftlichkeit ohne Speicher (neue Parameter)

Betrachtung als PV-Anlage mit Eigenverbrauch und Überschusseinspeisung ohne Batteriespeicher

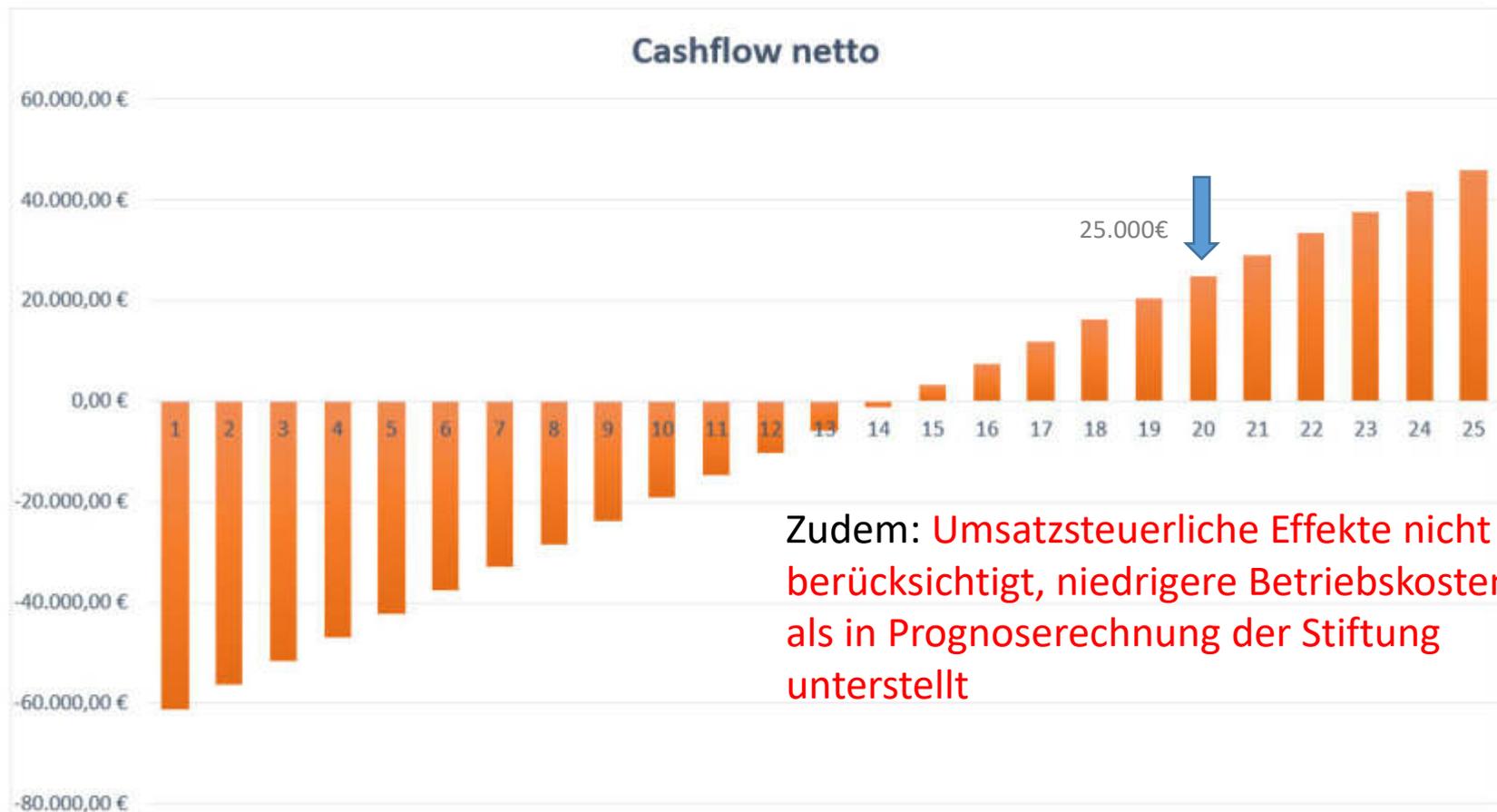


Zudem: Umsatzsteuerliche Effekte nicht berücksichtigt, niedrigere Betriebskosten als in Prognoserechnung der Stiftung unterstellt

Angebot REESYST

Übersicht Wirtschaftlichkeit mit Speicher (neue Parameter)

Betrachtung als PV-Anlage mit Eigenverbrauch und Überschusseinspeisung mit Batteriespeicher



Angebot REESYST

Wirtschaftlichkeit mit Speicher

Unrealistische Annahmen für Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Speichers (16 kWh):

- Keine Wartungskosten über Nutzungsdauer der Technologie (25 Jahre!)
- Keine Ersatzkosten (Reparatur/Erneuerung)
- Ca. 200 Vollastzyklen pro Jahr
- Keine Lade- und Entladeverluste berücksichtigt!

Dennoch: **Keine rechnerische Wirtschaftlichkeit für Speicher** gegeben

Gegenüberstellung Angebote (alle ohne Speicher)

Angebote lagen von Fa. Ritter, REESYST u. SUN-Energy vor

Bei Angebot 3a handelt es sich um das korrigiert Angebot von SUN-Energy mit angepasstem Ertragswert (916 statt 1.005 kWh/kW)

Wirtschaftlichkeitsrechnung für PV-Anlage Gemeinde Horben Auwertung Angebote Stand 12.10.2020

Unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte

	Kalkulations- schema Doppelte Dividende	Angebot 1 Ritter	Angebot 2 REESYST	Angebot 3 SUN Energy	Angebot 3a SUN Energy
Gesamtleistung	36 kWp	30 kWp	44 kWp	48 kWp	48 kWp
Solarertrag in kWh/kWp	916 kWh	916 kWh	927 kWh	1004,5	916 kWh
PV-Produktion	32.976 kWh	27.407 kWh	41.000 kWh	48.417 kWh	44.151 kWh
Aktueller Netzbezug (Nachtstrom und Tagstrom)	41133	41133	41133	41133	41133
prognostizierte Eigenverbrauchsquote	40,0%	40,0%	40,0%	40,0%	40,0%
Baukosten pro kWh netto	1.400 €	1.458 €	1.261 €	1.074 €	1.074 €
Baukosten (netto)	50.400 €	43.615 €	55.760 €	51.788 €	51.788 €
Baukosten (brutto)	59.976 €	51.902 €	66.354 €	61.627 €	61.627 €
Vorsteuer	9.576 €	8.287 €	10.594 €	9.840 €	9.840 €
davon verrechenbarer Vorsteuerabzug (60%)	5.746 €	4.972 €	6.357 €	5.904 €	5.904 €
davon nicht verrechenbarer Vorsteuerabzug	3.830 €	3.315 €	4.238 €	3.936 €	3.936 €
Baukosten nach verrechenbarem Vorsteuerabzug von 60%	54.230 €	46.930 €	59.998 €	55.724 €	55.724 €

Gegenüberstellung Angebote

Jährliche Bilanz der verglichenen Anlagen

	Kalkulations- schema	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3	Angebot 3a
	Doppelte	Ritter	REESYST	SUN Energy	SUN Energy
Energieflüsse	Dividende				
Direkt- /Eigenverbrauch	13.190 kWh	10.963 kWh	16.400 kWh	19.367 kWh	17.660 kWh
Netzeinspeisung	19.786 kWh	16.444 kWh	24.600 kWh	29.050 kWh	26.491 kWh
Netzbezug mit Solaranlage	27.943 kWh	30.170 kWh	24.733 kWh	21.766 kWh	23.473 kWh
Kosten Strombezug:					
Kosten Strombezug Schule (brutto,) pro kWh	0,2535	0,2535	0,2535	0,2535	0,2535
Bisherige Stromkosten Schule brutto	10.425,98 €	10.425,98 €	10.425,98 €	10.425,98 €	10.425,98 €
Kosten Strombezug mit Solaranlage brutto	7.082,61 €	7.647,27 €	6.269,07 €	5.517,09 €	5.949,58 €
Einsparung gegenüber vorher	3.343,37 €	2.778,71 €	4.156,91 €	4.908,89 €	4.476,40 €
Solarertrag:					
EEG Satz in Cent/kWh (Okt 2020) (netto)	0,0840	0,0840	0,0659	0,0659	0,0659
EEG Einspeiseerlöse (netto)	1.661,99 €	1.381,30 €	1.621,14 €	1.914,40 €	1.745,74 €
EEG Umsatzsteuer	315,78 €	262,45 €	308,02 €	363,74 €	331,69 €
Einspeiseerlöse brutto	1.977,77 €	1.643,75 €	1.929,16 €	2.278,14 €	2.077,43 €
Einspeiseerlöse nach Abführung Umsatzsteuer	1.661,99 €	1.381,30 €	1.621,14 €	1.914,40 €	1.745,74 €
jährlicher Ertrag					
Einsparung Strombezugskosten	3.343,37 €	2.778,71 €	4.156,91 €	4.908,89 €	4.476,40 €
Einspeiseerlöse nach Abführung Umsatzsteuer	1.661,99 €	1.381,30 €	1.621,14 €	1.914,40 €	1.745,74 €
EEG-Abgabe auf Eigenverbrauch	- 402,15 €	- 334,23 €	- 500,00 €	- 590,45 €	- 538,43 €
Instandhaltung nach verrechenbarer Vorsteuerabzug von 60%	- 542,30 €	- 469,30 €	- 599,98 €	- 557,24 €	- 557,24 €
Betriebsführungskosten nach verrechenbarem Vorsteuerabzug von 60%	- 387,36 €	- 387,36 €	- 387,36 €	- 387,36 €	- 387,36 €
Versicherung	- 150,00 €	- 150,00 €	- 150,00 €	- 150,00 €	- 150,00 €
Gesamtbilanz	3.523,55 €	2.819,13 €	4.140,71 €	5.138,25 €	4.589,11 €

=> Der wirtschaftliche Vorteil aus der Solaranlage ohne Rückführungen an die Stiftung beträgt xx Euro.

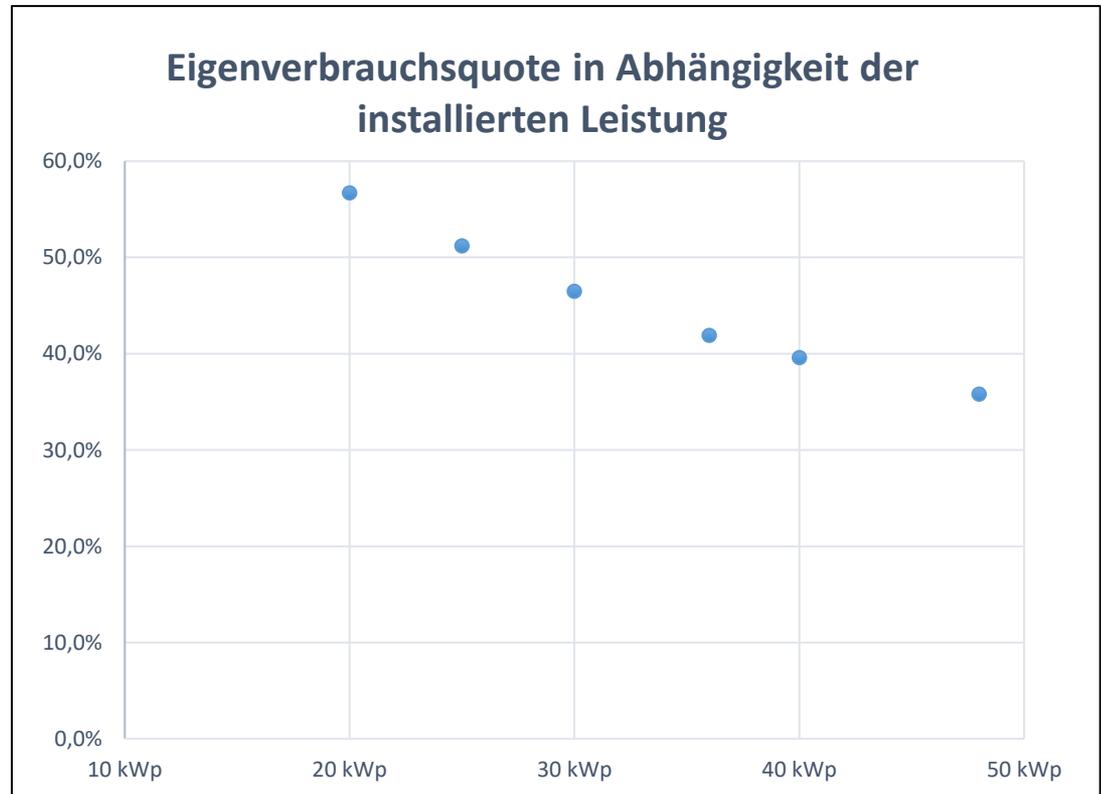
Gegenüberstellung Angebote

Vergleichende Bilanz der drei angebotenen Anlagen über 20 Jahre (bei Eigenstromnutzung 40%)

	Kalkulations- schema Doppelte Dividende	Angebot 1 Ritter	Angebot 2 REESYST	Angebot 3 SUN Energy	Angebot 3a SUN Energy
Berechnung für Rumpffjahr + 1. Jahr					
Zuwendung von Stiftung Zukunftserbe	50.000 €	46.930 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Kosten der Solaranlage (netto)	50.400 €	43.615 €	55.760 €	51.788 €	51.788 €
Baukosten nach verrechenbarem Vorsteuerabzug von 60%	54.230 €	46.930 €	59.998 €	55.724 €	55.724 €
Belastung durch Baukosten im Rumpffjahr	- 4.230 €	- €	- 9.998 €	- 5.724 €	- 5.724 €
Wirtschaftlicher Vorteil aus PV-Anlage (EEG+Einsparung) im Rumpffjahr	440 €	352 €	518 €	642 €	574 €
Wirtschaftlicher Vorteil aus PV-Anlage (EEG+Einsparung) im 1. vollen Jahr (2021)	3.523,55 €	2.819,13 €	4.140,71 €	5.138,25 €	4.589,11 €
Wirtschaftlicher Vorteil Rumpffjahr + 1. Jahr	- 266 €	3.172 €	- 5.339 €	57 €	- 561 €
Berechnung wirtschaftlicher Vorteil für Jahr 2-20					
Rückführung an Stiftung für Klimaschutzprojekte ##	2.819 €	2.255 €	3.313 €	4.111 €	3.671 €
Jährlicher Vorteil Gemeinde ##	705 €	564 €	828 €	1.028 €	918 €
Rückzahlungsdauer (Jahre) (2022-2040)	19	19	19	19	19
Anteil der Gemeinde an Überschüssen der Solaranlage über 19 Jahre	13.389,49 €	10.712,68 €	15.734,70 €	19.525,35 €	17.438,64 €
Betrachtung Gesamtlaufzeit					
Wirtschaftlicher Vorteil Rumpffjahr + 1. Jahr (2020-2021)	- 266 €	3.172 €	- 5.339 €	57 €	- 561 €
Wirtschaftlicher Vorteil Jahr 2-20 (2022-2040)	13.389,49 €	10.712,68 €	15.734,70 €	19.525,35 €	17.438,64 €
Wirtschaftlicher Vorteil für die Gemeinde gesamt (2020-2040)	13.123,09 €	13.884,19 €	10.395,24 €	19.582,27 €	16.877,77 €

Anpassung Eigenverbrauchsquote

- Die obige Auswertung geht bei allen Angeboten davon aus, dass der Anteil des im Gebäude genutzten Stroms 40 Prozent beträgt. Diese Vereinheitlichung wurde vorgenommen, damit die Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht durch willkürliche Annahmen verzerrt wird.
- In einem zweiten Schritt wird für jedes Angebot in Abhängigkeit der installierten Leistung eine individuelle Eigenverbrauchsquote festgelegt.
- Die Ergebnisse finden sich in der folgenden Zusammenstellung



Quelle: PV-Speichertool Büro Ö-quadrat

Gegenüberstellung Angebote

Wirtschaftlichkeit mit angepasstem Eigenstromanteil (angepasst an Leistung Anlage)

Hintergrund: Der Anteil des PV-Stroms der in der Schule genutzt werden kann, nimmt mit der Höhe der installierten Leistung ab.

	Kalkulations- schema Doppelte Dividende	Angebot 1 Ritter	Angebot 2 REESYST	Angebot 3 SUN Energy	Angebot 3a SUN Energy
Gesamtleistung	36	30	44	48	48
prognostizierte Eigenverbrauchsquote	42%	47%	37%	36%	36%
Berechnung wirtschaftlicher Vorteil für Jahr 2-20					
Rückführung an Stiftung für Klimaschutzprojekte 80,0%	2.890 €	2.460 €	3.162 €	3.873 €	3.455 €
Jährlicher Vorteil Gemeinde 20,0%	722 €	615 €	791 €	968 €	864 €
Rückzahlungsdauer (Jahre) (2022-2040)	19	19	19	19	19
Anteil der Gemeinde an Überschüssen der Solaranlage über 19 Jahre	13.725 €	11.686 €	15.020 €	18.395 €	16.410 €
Betrachtung Gesamtlaufzeit					
Wirtschaftlicher Vorteil Rumpfsjahr + 1. Jahr (2020-2021)	- 358 €	3.460 €	- 5.233 €	116 €	- 472 €
Wirtschaftlicher Vorteil Jahr 2-20 (2022-2040)	13.725 €	11.686 €	15.020 €	18.395 €	16.410 €
Wirtschaftlicher Vorteil gesamt (2020-2040)	13.367 €	15.145 €	9.787 €	18.510 €	15.938 €

Diese Darstellung berücksichtigt noch nicht, dass der Rückzahlungsbetrag der Gemeinde (über die Erträge der PV-Anlage) auf insgesamt 50.000€ begrenzt ist.

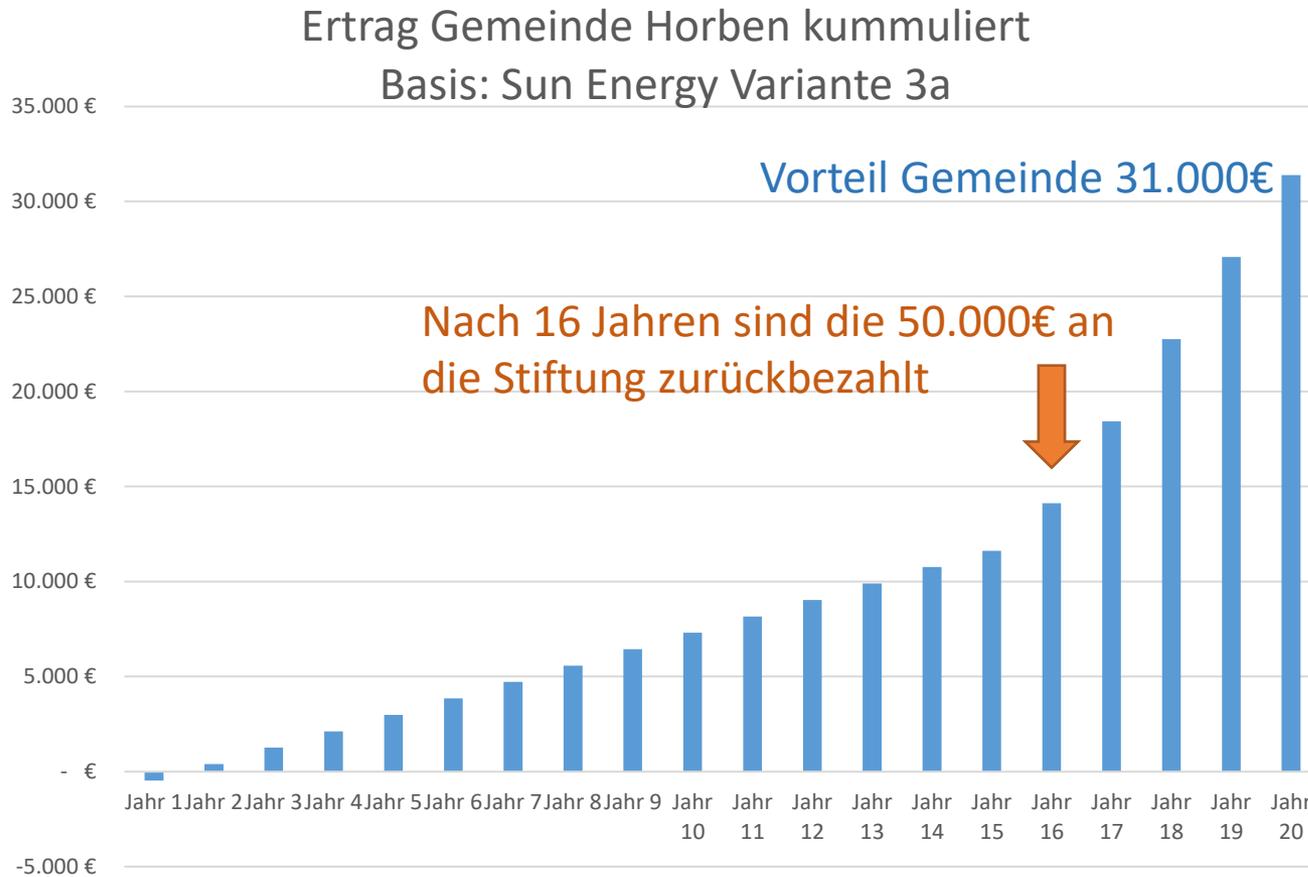
Interpretation der Ergebnisse

Zusammenfassung

- Angebote unterscheiden sich deutlich bezüglich der spezifischen Kosten pro kW (1.074€/kW) bis 1.458€/kW)
- Angebot von SUN-Energy das preislich günstigste (allerdings über 40 kW)
- Bei Leistung ab 40 kW geringere Einspeisevergütung
- Wirtschaftlichkeitsrechnung bei SUN-Energy ebenso fehlerbehaftet wie bei REESYST
- Zudem: Ertragserwartung bei SUN-Energy unrealistisch hoch (1.005 kWh bei einem Ost-West-Dach) deshalb Variantenrechnung mit reduziertem Ertrag
- Auch mit einem angepasstem Solarertrag pro installiertem kW ist die Anlage von SUN-Energy die günstigste Lösung. Für die Gemeinde ergibt sich ein wirtschaftlicher Vorteil von rund 31.000€ bis Ende der Laufzeit. Dabei wurde berücksichtigt, dass alle Erträge bei der Gemeinde verbleiben, sobald die Rückzahlungen an die Stiftung den Wert von 50.000€ erreicht haben.
- Qualität der Komponenten und Anlagen sowie der Ausführung der Arbeiten wurde nicht betrachtet und bewertet

Interpretation der Ergebnisse

Darstellung des Ergebnisses mit Anlage 3a) Sun-Energy



Thema Strompreisentwicklung

Welcher Strompreis in Zukunft anfällt ist schwer vorhersehbar

Gründe für eher stabilen Strompreis

- Klimaneutralität ist nur über Sektorenkopplung erreichbar
- Damit dies erreicht werden kann, darf der Strompreis nicht wesentlich ansteigen
- EEG-Abgabe wird Stück für Stück durch CO₂-Steuer abgelöst werden
- EEG-Abgabe sinkt ab 2025 durch das Auslaufen der Förderung für teure Altanlagen

Für die Vergleichsrechnung setzen wir für alle Angebote einen konstanten Strompreis an

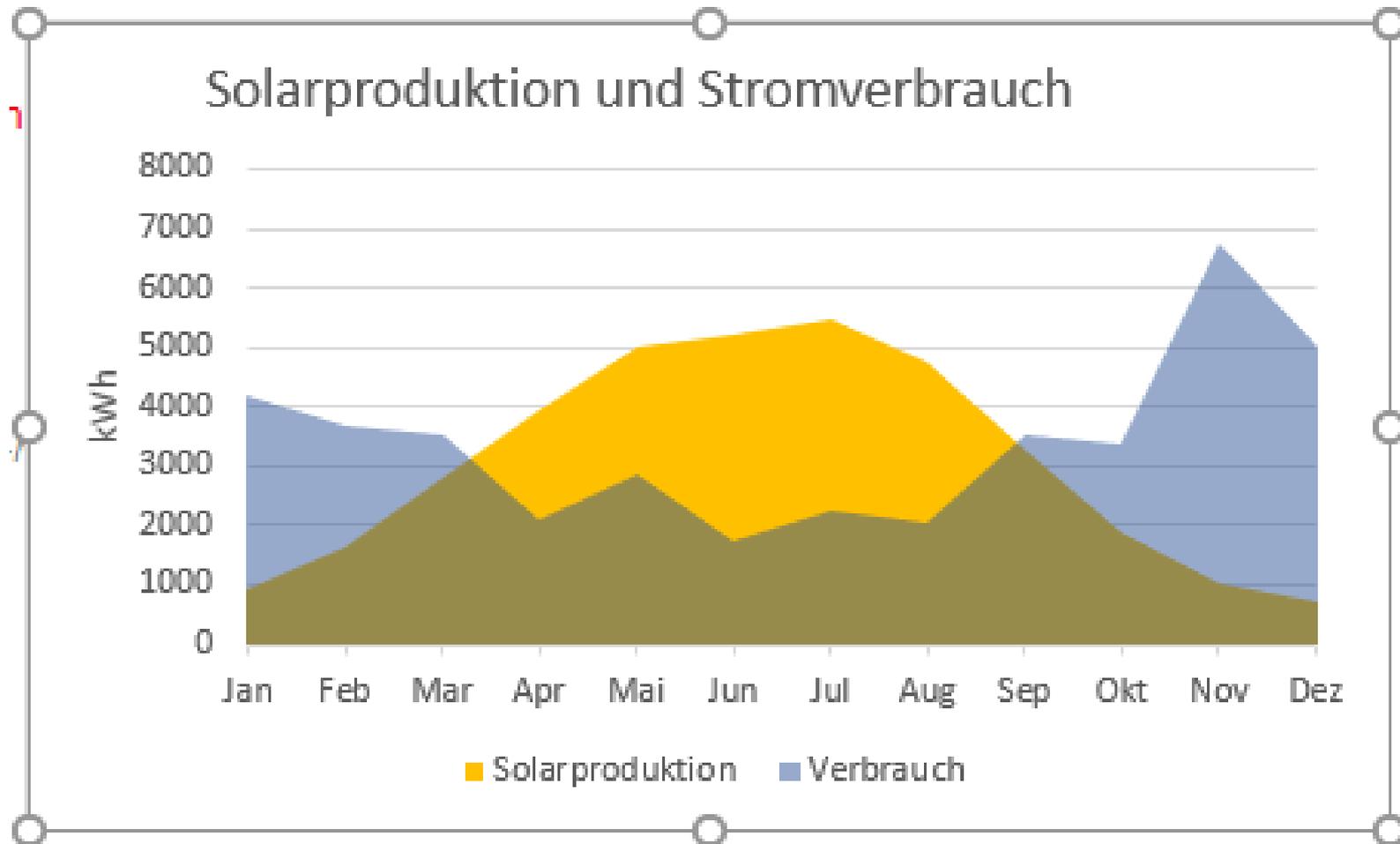
Steigt der Strompreis → umso besser für die Wirtschaftlichkeit der Solaranlage und die Beteiligung der Gemeinde!

Thema Eigenstromnutzung

Welcher Anteil der solaren Stromerzeugung in der Schule direkt genutzt werden kann ist schwer ermittelbar

- Von der Schule in Horben gibt es keine Lastdaten (kein entsprechender Zähler installiert)
- Die Anwendung der Lastkurve einer Grundschule in Wuppertal und die Normierung auf die 41.000 kWh Jahresverbrauch ergab einen Eigenstromnutzung von 40%
- Sun Energy ermittelt einen Anteil von 33,9 %
- REESYS rechnet mit einem Anteil von 52,93 %
- Für die Vergleichsrechnung wurden 40% unterstellt
- Eigenstromanteil kann sich durch Nutzungsänderung oder Effizienzmaßnahmen verschieben

Solarproduktion und Stromverbrauch an Grundschule in NRW

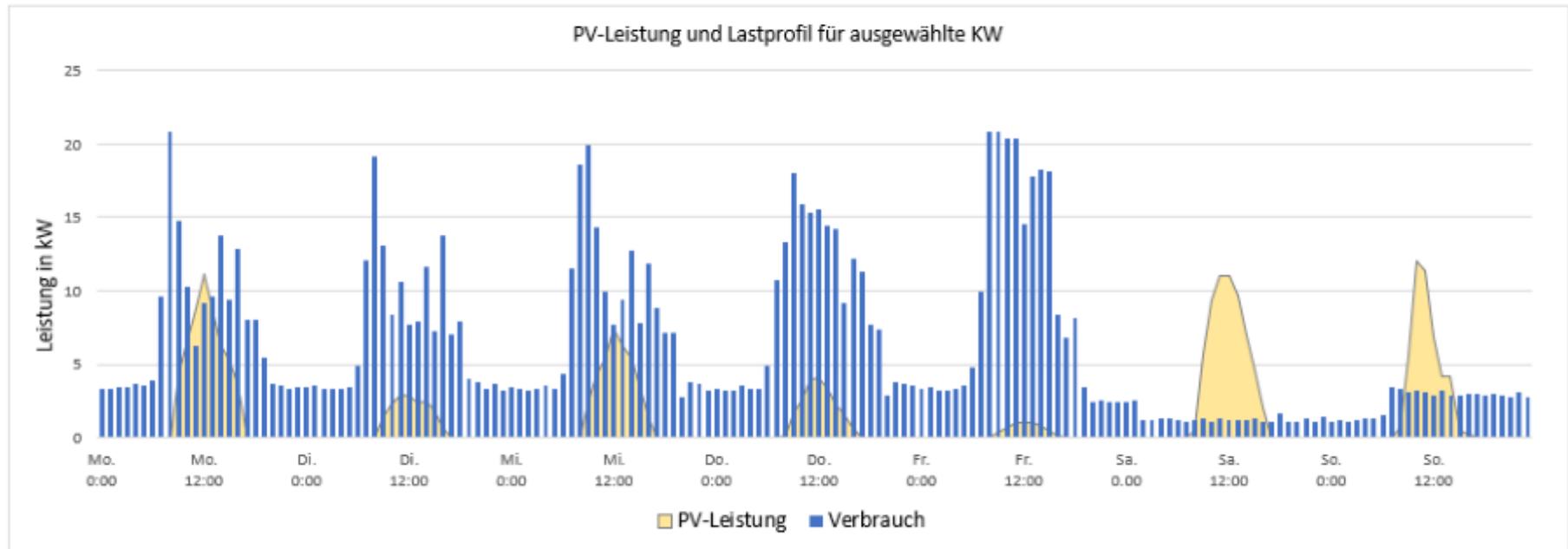


Quelle: PV-Speichertool Büro Ö-quadrat

Thema Eigenstromnutzung

Situation der Einspeisung/Eigenstromnutzung in der vierten Januarwoche

Kalenderwoche



Quelle: PV-Speichertool Büro Ö-quadrat

Thema Eigenstromnutzung

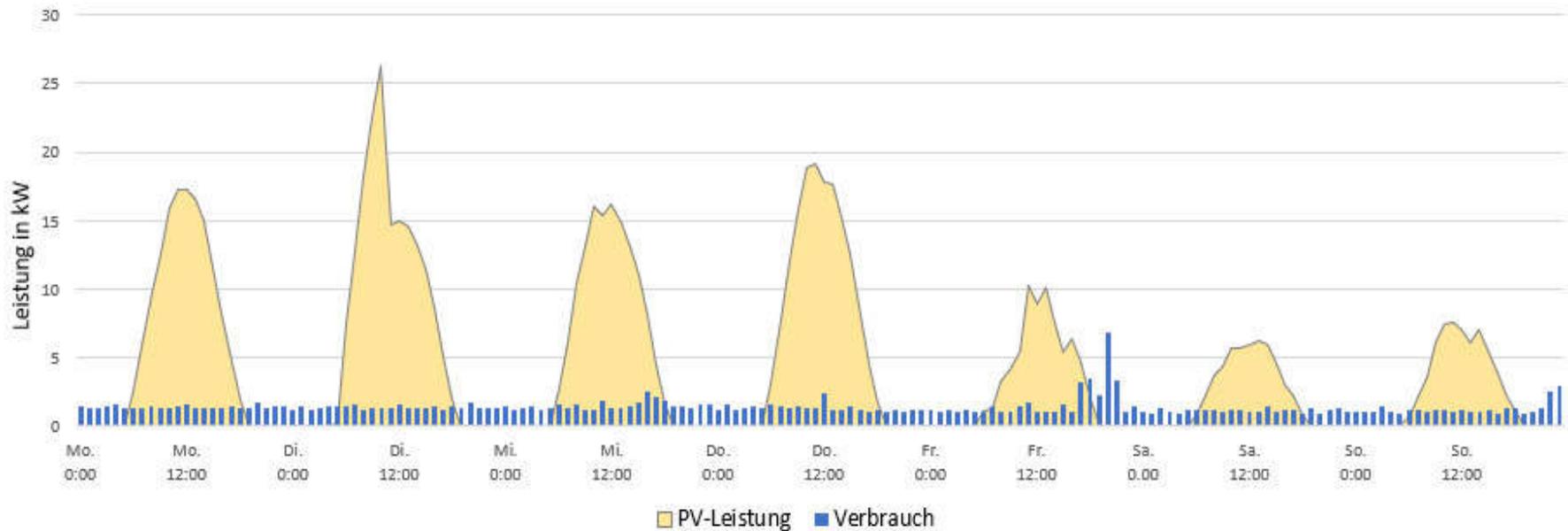
Situation der Einspeisung/Eigenstromnutzung in Ferientagen und Wochenenden an **Ostern**

Kalenderwoche

17



PV-Leistung und Lastprofil für ausgewählte KW



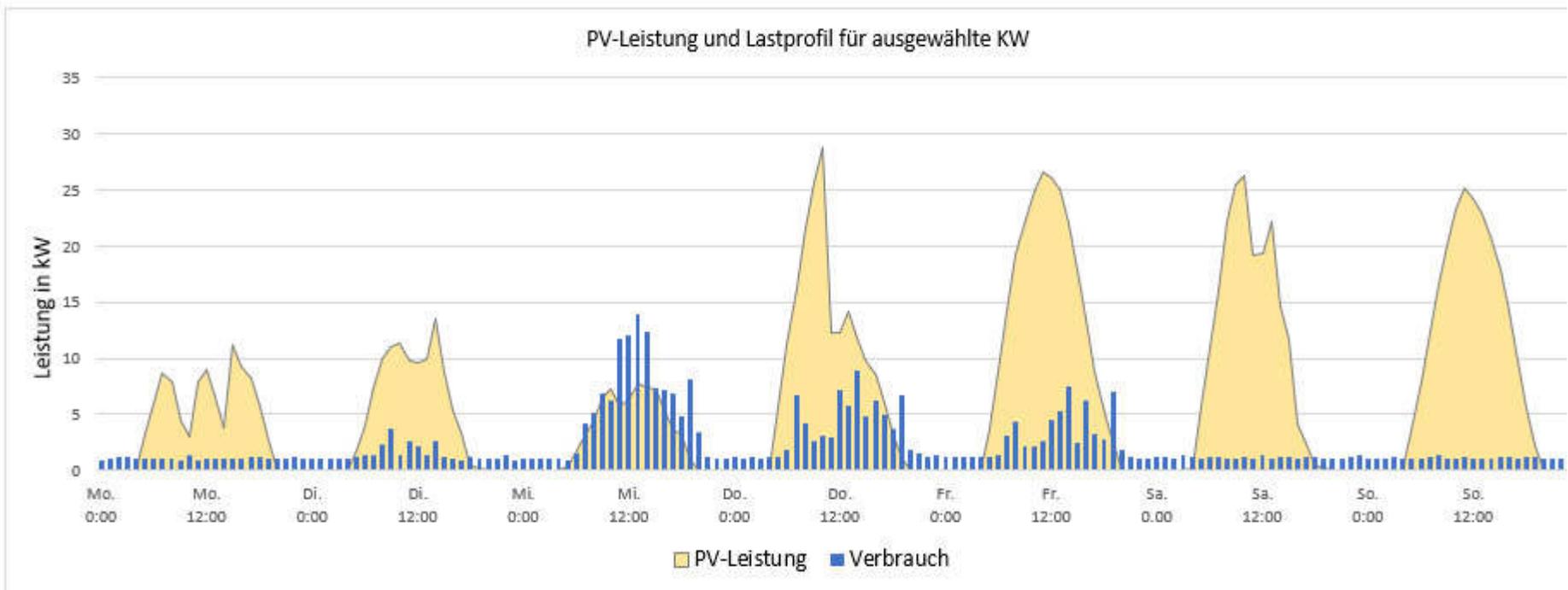
Quelle: PV-Speichertool Büro Ö-quadrat

Thema Eigenstromnutzung

Situation der Einspeisung/Eigenstromnutzung in Ferientagen und Wochenenden an **Pfingsten**

Kalenderwoche

24

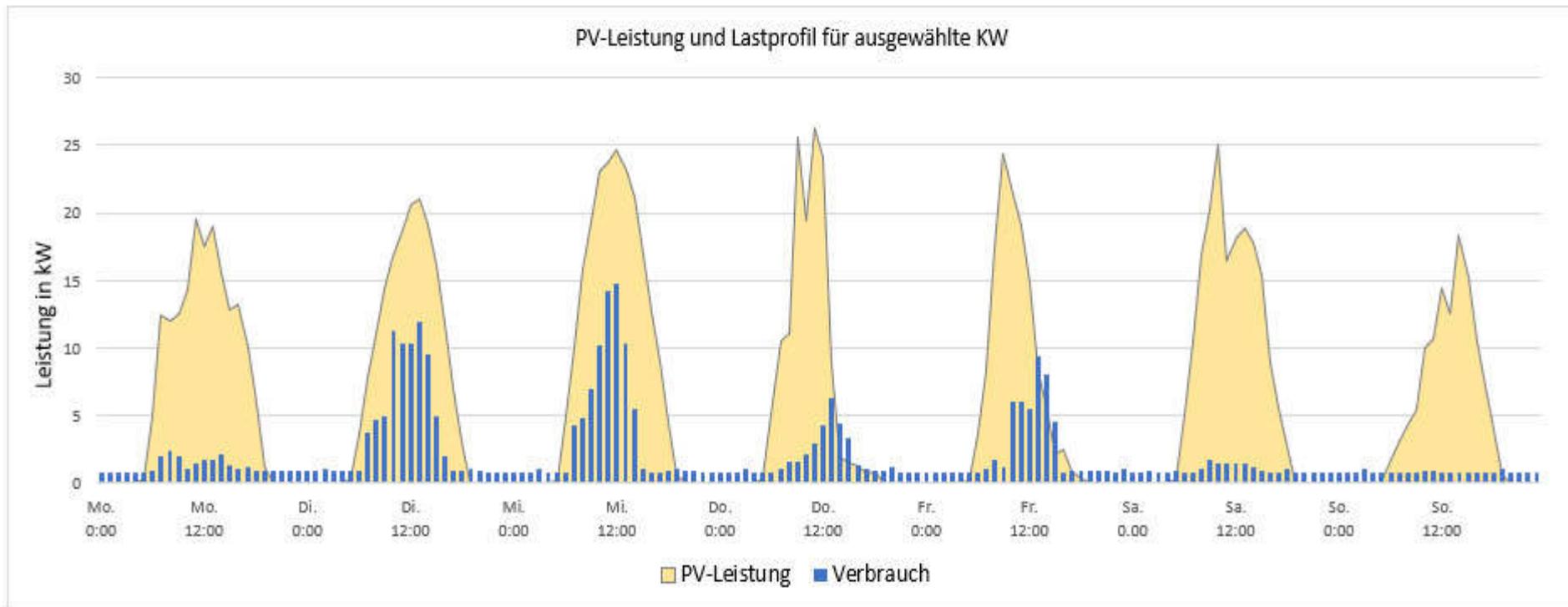


Quelle: PV-Speichertool Büro Ö-quadrat

Thema Eigenstromnutzung

Situation der Einspeisung/Eigenstromnutzung in Ferientagen und Wochenenden im **Sommer**

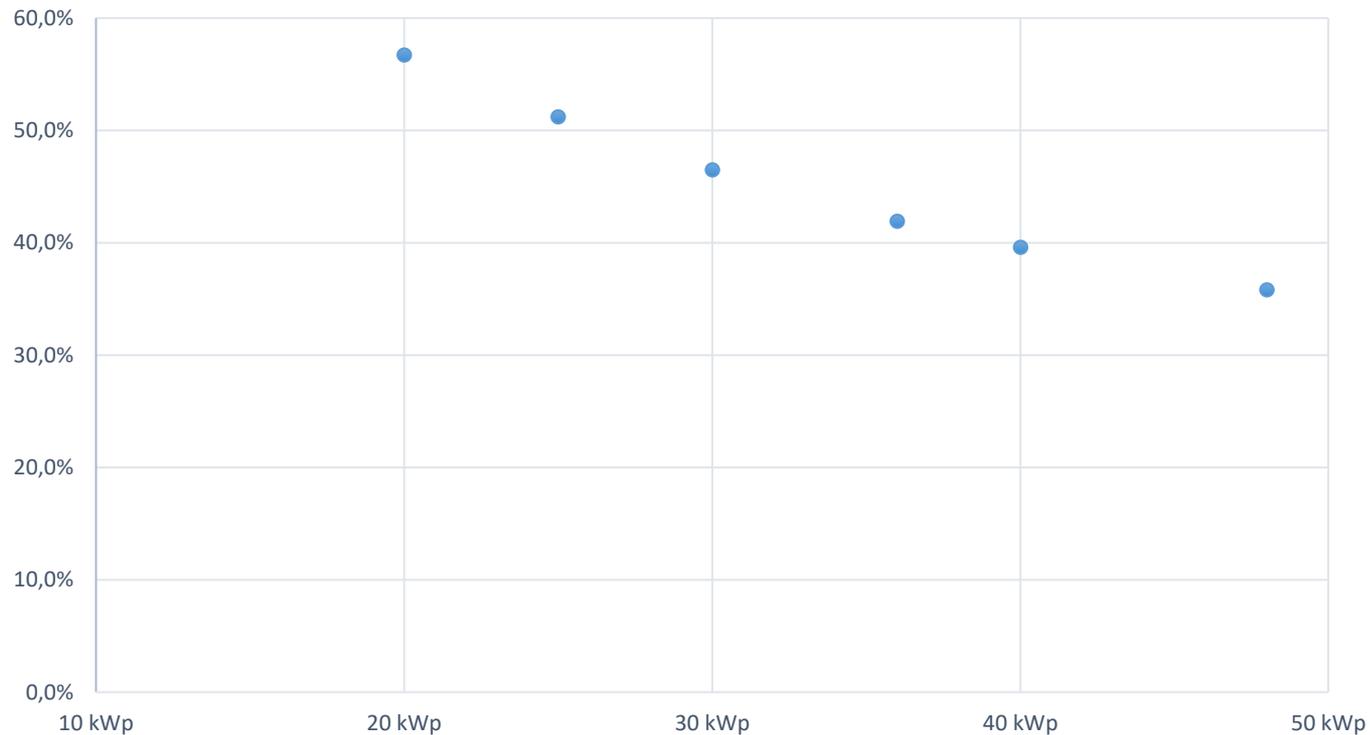
Kalenderwoche



Quelle: PV-Speichertool Büro Ö-quadrat

Eigenstromnutzung in Abhängigkeit der installierten Leistung (kWp)

Eigenverbrauchsquote in Abhängigkeit der installierten Leistung



Quelle: PV-Speichertool Büro Ö-quadrat

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		03.11.2020
Aktenzeichen		621.42
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		54/2020

Beratungsvorlage zu TOP 4

Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung (Entwicklungssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil „Langackern“ - Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Auf die Beratungsvorlage Nr. 8/2020 in nichtöffentlicher Sitzung wird verwiesen.

Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 02.06.2020 die Verwaltung beauftragt, die notwendigen planungsrechtlichen Schritte vorzubereiten, um auf dem Flurstück Nr. 157/1 und ggf. auf weiteren Flurstücken in Ortsrandlage Bebauungen zu ermöglichen und gegebenenfalls weitere Abrundungen zuzulassen.

Zwischenzeitlich wurden von Seiten der Verwaltung Angebote bei fsp-stadtplanung sowie faktorgrün eingeholt, die die Gemeinde hierbei unterstützen werden. Beide Angebote sind als Anlage beigelegt.

Im Vorfeld fand durch Herrn Hauptamtsleiter Bopp mit den Eigentümern der Flst.-Nr. 157/1 ein Gespräch statt. Hierbei wurden der Verfahrensablauf, der Abschluss eines sog. städtebaulichen Vertrages sowie die Kostenübernahme durch die Eigentümer für das gesamte Verfahren besprochen. Von Seiten der Eigentümer wurde im Gespräch signalisiert, die Kosten zu übernehmen sowie den städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen.

Damit nun die Änderung der bestehenden Innenbereichssatzung für den Ortsteil Langackern eingeleitet werden kann, ist ein Planungsbüro zu beauftragen. Ebenso ist mit den Eigentümern ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

II. Weiterer Umgang mit Baugesuchen

Der Verwaltung liegen noch weitere Baugesuche in verschiedenen Ortsteilen vor. Der Gemeinderat hat dazu Kriterien genannt, die in eine der kommenden Sitzungen in Form eines Grundsatzbeschlusses Eingang finden werden. Hierzu wird die Firma fsp Stadtplanung noch vorbereitende Arbeiten leisten.

Das hiesige Bauvorhaben wurde aufgrund seiner Planung vom Gemeinderat im Vorfeld als begrüßenswert aufgefasst, sodass hierzu bereits eine Satzungsänderung beauftragt werden kann. Die Satzung kann auch in Zukunft noch weiter fortgeschrie-

ben werden, mit der Beauftragung geht keine Verneinung weiterer, hypothetischer Planungen einher.

III. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung das Planungsbüro fsp-stadtplanung mit der Planung und Umsetzung der punktuellen Änderung der bestehenden Innenbereichssatzung für den Ortsteil Langackern zu beauftragen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit den Eigentümern ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Anlagen:

1. Honorar- und Leistungsangebot (fsp-stadtplanung)
2. Angebot für landschaftsplanerische Leistungen (faktorgrün)

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		03.11.2020
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		55/2020

Beratungsvorlage zu TOP 5

Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem Nebengebäude, Leimiweg 1, FSt.Nr. 106/5

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Außenbereichssatzung „Bohrer“.

Mit den geplanten Zwerchgiebeln Richtung Osten wird die zulässige Traufhöhe überschritten. Die Außenbereichssatzung lässt Überschreitungen ausdrücklich nicht zu.

Die sonstigen Festsetzungen der Satzung werden eingehalten.

Der Stellplatznachweis ist auf dem Nachbargrundstück FSt.Nr. 106/12 geplant. Dort sind lt. Bauherrschaft bereits 5 nicht überdachte Stellplätze angelegt. Dieses Grundstück befindet sich jedoch nicht in der Außenbereichssatzung und darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet.

Das Landratsamt wird die Bauherrschaft bezüglich Überschreitung Traufhöhe und Stellplatznachweis zur Umplanung auffordern. Eine positive Entscheidung zu den vorliegenden Planunterlagen kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Bauantrag ist am 05.10.2020 bei der Gemeinde Horben eingegangen. Wenn die Gemeinde nicht innerhalb zwei Monaten über das Einvernehmen entscheidet, gilt das Einvernehmen als erteilt.

Ob und wann geänderte Planunterlagen eingereicht werden, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden.

Zur Fristwahrung sollte in der Sitzung am 03.11.2020 über den vorliegenden Antrag beraten werden. Sollten geänderte Planunterlagen vorgelegt werden, wird die Gemeinde erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat versagt gemäß §§ 35 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem Nebengebäude, Leimiweg 1, FSt.Nr. 106/5.

Lageplan zum Bauantrag

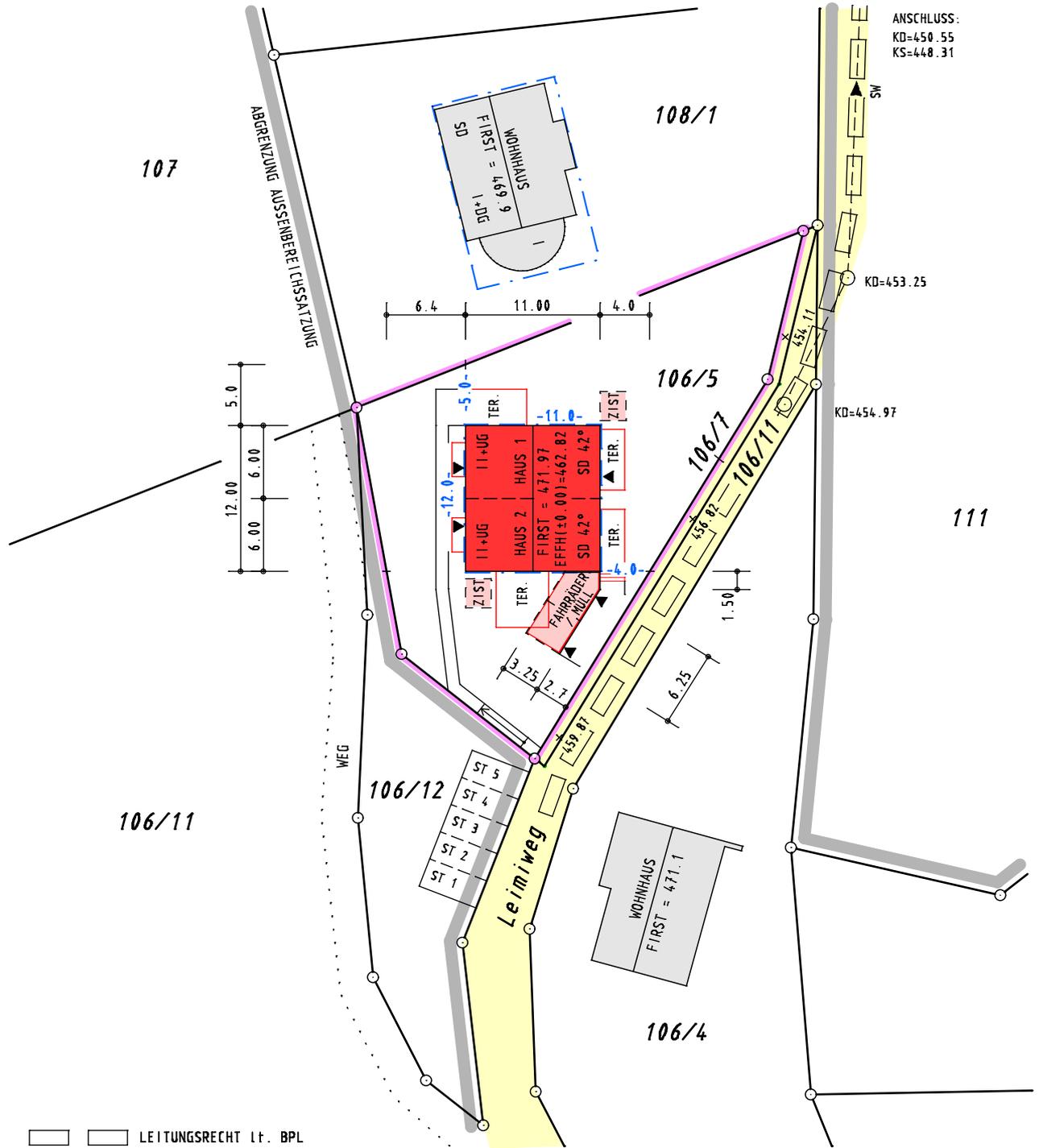
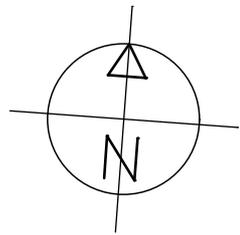
— zeichnerischer Teil —

GEMARKUNG HORBEN
FLURSTÜCK-NR. 106/5

M 1:500

AUSSENBEREICHSSATZUNG BOHRER

SD/WD 35°-42°



LEITUNGSRECHT lt. BPL

Abstandsflächen
siehe Anlage M 1:200.

Unterirdische Leitungen
sind nicht dargestellt.

Dipl.-Ing. (FH)
ELMAR BERNAUER
Sachverständiger nach
§ 5 Abs. 2 LBOVVO B-W

79219 STAUFEN i.Brsg.
Tel. 07633/82107, Fax 50263

B Beratender Ingenieur
· Vermessung · BDB

Auszug aus dem Liegenschafts-
kataster gefertigt und nach
§ 4 Abs. 2 bis 6 LBOVVO
vollständig ergänzt:

Staufen, den 30.09.2020

VERMESSUNGSTECHNIK
BERNAUER

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		03.11.2020
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		56/2020

Beratungsvorlage zu TOP 6

Errichtung eines Balkons, Heubuck 33, FSt.Nr. 256/1

I. Allgemeine Bemerkungen

An der bestehenden Doppelhaushälfte wurde Richtung Westen (Kreisstraße) eine Balkonanlage in Holzkonstruktion angebaut.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schluckenhäusle“

Der Balkon befindet sich außerhalb des festgesetzten Baufensters. Mit seiner Größe von 3,79 m x 2,23 m kann er bei einer Hausbreite von 6,10 m nicht als „untergeordnetes Bauteil“ (1/3 der Fassadenlänge) angesehen werden.

II. Beschlussvorschlag

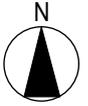
Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 31 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung eines Balkons, Heubuck 33, FSt.Nr. 256/1.

Unbeglaubigter Flurkartenauszug
Dieser Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
Abweichungen zum Grundbuch sind möglich.

Auszug erstellt am:
05.09.2020

Flurstück: 256/1
Gemarkung: Horben

Gemeinde: Horben
Straße: Heubuck 33



1:250
Massstab



Planverfasser

CHRISTIAN ERDRICH
FREIER ARCHITEKT

16.10.2020

Datum

Bauvorhaben: Balkon Familie Pfaff

Hildastraße 54 79102 Freiburg
Fon 0761 769 992-40 Fax 0761 769 992-41
info@erdrich-architekten.de
www.erdrich-architekten.de

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		03.11.2020
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		57/2020

Beratungsvorlage zu TOP 7

Umbau und Erweiterung Stall, Katzentalweg 3, F1St.Nr. 173

I. Allgemeine Bemerkungen

Die vorhandene Stallanlage soll umgebaut und erweitert werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Mit der geplanten Stallerweiterung soll eine Umstellung der „Anbindehaltung“ auf einen Laufstall mit freilaufenden Kühen erfolgen. Hierzu wird entsprechend mehr Platz benötigt.

Für den geplanten Fahrweg nördlich des vorhandenen Fahrsilos ist die Geländeaufschüttung notwendig. Dieser Weg soll der Erreichbarkeit des Anwesens auf dieser Seite dienen. Durch den neuen Futtergang darf aus futtertechnischen Gründen kein Durchgangsverkehr stattfinden. Eine andere Zugangsmöglichkeit hinter das Anwesen und zu den vorhandenen Wiesen ist aufgrund der Hanglage und den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Das Bauvorhaben wurde laut Bauherrn im Vorfeld mit dem Landwirtschaftsamt abgestimmt.

Die Löschwasserversorgung kann durch den vorhandenen Löschwasserteich gewährleistet werden.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß §§ 35 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Umbau und Erweiterung Stall, Katzentalweg 3, F1St.Nr. 173

**Stallanbau
Hanspeterhof**

Planinhalt: Lageplan

Maßstab: 1:500

BAUHERR: _____

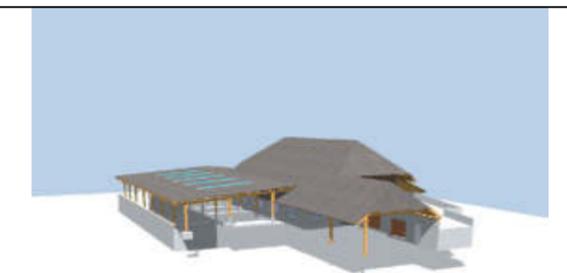
Markus Buttenmüller
Katzentalweg 3
79289 Horben

Lageplanverfasser: _____

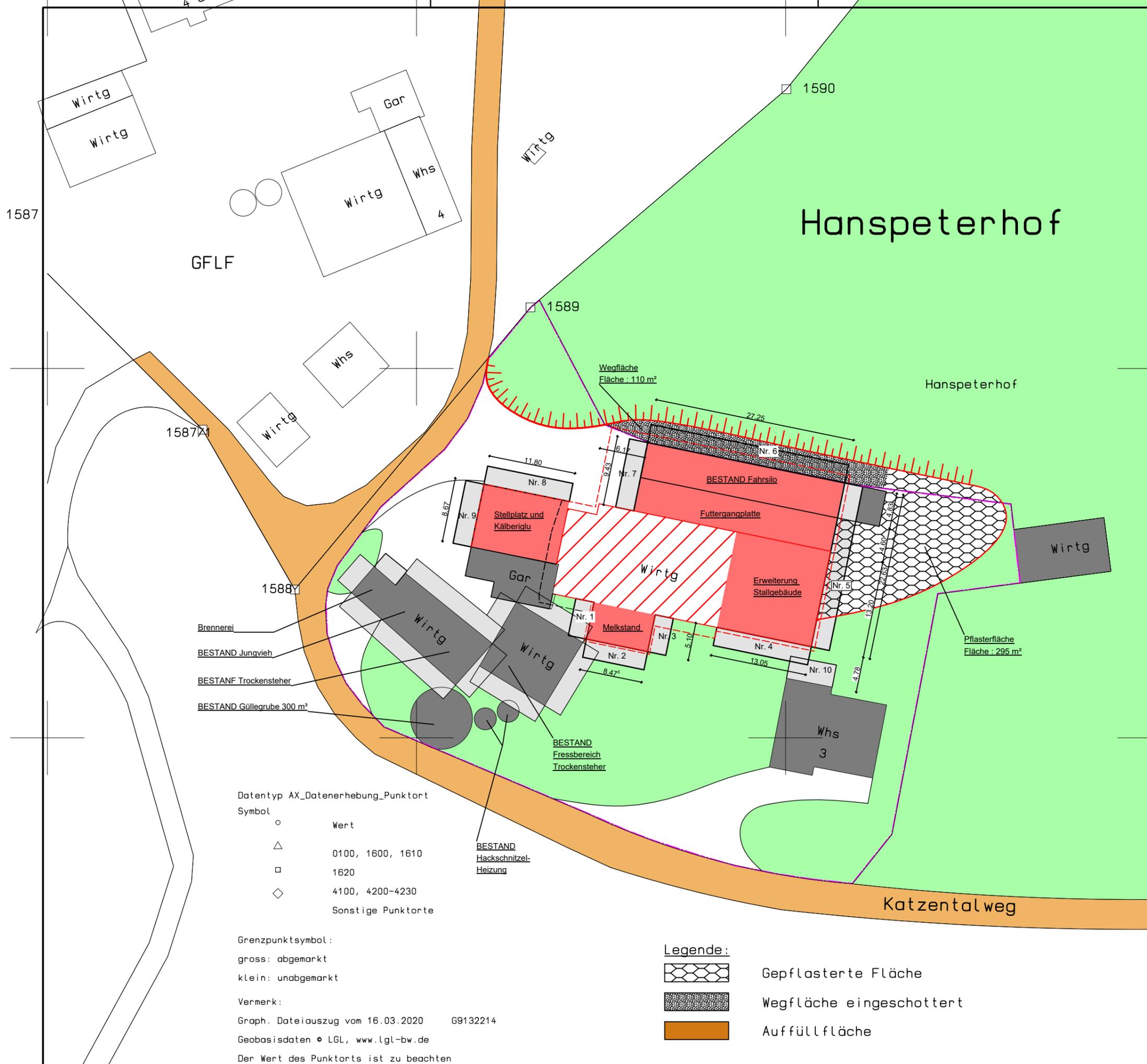
Klaus Lehmann
Jedensbach 7
77784 Oberharmersbach
Tel. 07837/1660 Fax 07837/1670
E-Mail: KLZ-Holzbau@t-online.de

Bauleiter: _____

Klaus Lehmann
Jedensbach 7
77784 Oberharmersbach
Tel. 07837/1660 Fax 07837/1670
E-Mail: KLZ-Holzbau@t-online.de



Datum: 09.09.2020



Datentyp	AX_Datenerhebung_Punktort	Symbol	Wert
		○	0100, 1600, 1610
		△	1620
		□	4100, 4200-4230
		◇	Sonstige Punktorte

Grenzpunktsymbol:
gross: abgemarkt
klein: unabgemarkt

Vermerk:
Graph. Dateiauszug vom 16.03.2020 G9132214
Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de
Der Wert des Punktorts ist zu beachten

Legende:

	Gepflasterte Fläche
	Wegfläche eingeschottert
	Auffüllfläche

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		03.11.2020
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		58/2020

Beratungsvorlage zu TOP 8

Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus (Wohnraumerweiterung), Heubuck 9, F1St.Nr. 90/3

I. Allgemeine Bemerkungen

Am vorhandenen Wohnhaus soll zur Wohnraumerweiterung ein Wintergarten angebaut werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Schluckenhäusle“.

Der Wintergarten ist in einer Größe von 19,72 m² komplett außerhalb des Baufensters geplant. Das Baufenster verläuft entlang der jetzigen Gebäudekante. Sofern die Grundflächenzahl nicht überschritten wird und die Abstandsflächen eingehalten sind, was mit der vorliegenden Planung gegeben ist, lässt der Bebauungsplan das Überschreiten der Baugrenze für einen Wintergarten bis zu einer Fläche von max. 12 m² zu.

Der Bebauungsplan setzt darüber hinaus eine Mindestdachneigung von 30 ° und eine Dacheindeckung in roten bis dunkelroten Farbtönen fest.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß §§ 31 und 36 BauGB im Rahmen des Bauantrages auf Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus (Wohnraumerweiterung), Heubuck 9, F1St.Nr. 90/3 das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen

1. Überschreitung Baufenster
2. Dachneigung
3. Dacheindeckung

Flurstück: 90/3
Flur: 90
Gemarkung: Horben

Gemeinde: Horben
Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Regierungsbezirk: Freiburg

5310243.31

32414765.30

LAGEPLAN ZUM BAUGESUCH VOM 29. SEPTEMBER 2020

BAUVORHABEN:
ANBAU EINES WINTERGARTENS AN EIN BESTEHENDES WOHNHAUS (WOHNRAUMERWEITERUNG)
IM 79289 HORBEN, HEUBUCK 9

BAUHERR:
Martin UND DOROTHEE ZIMMERMANN, HEUBUCK 9, 79289 HORBEN

ARCHITEKT:
Reinhard Aechtle
Freier Architekt
Karl-Friedrich-Str. 17
79312 Emmendingen

RA Aechtle

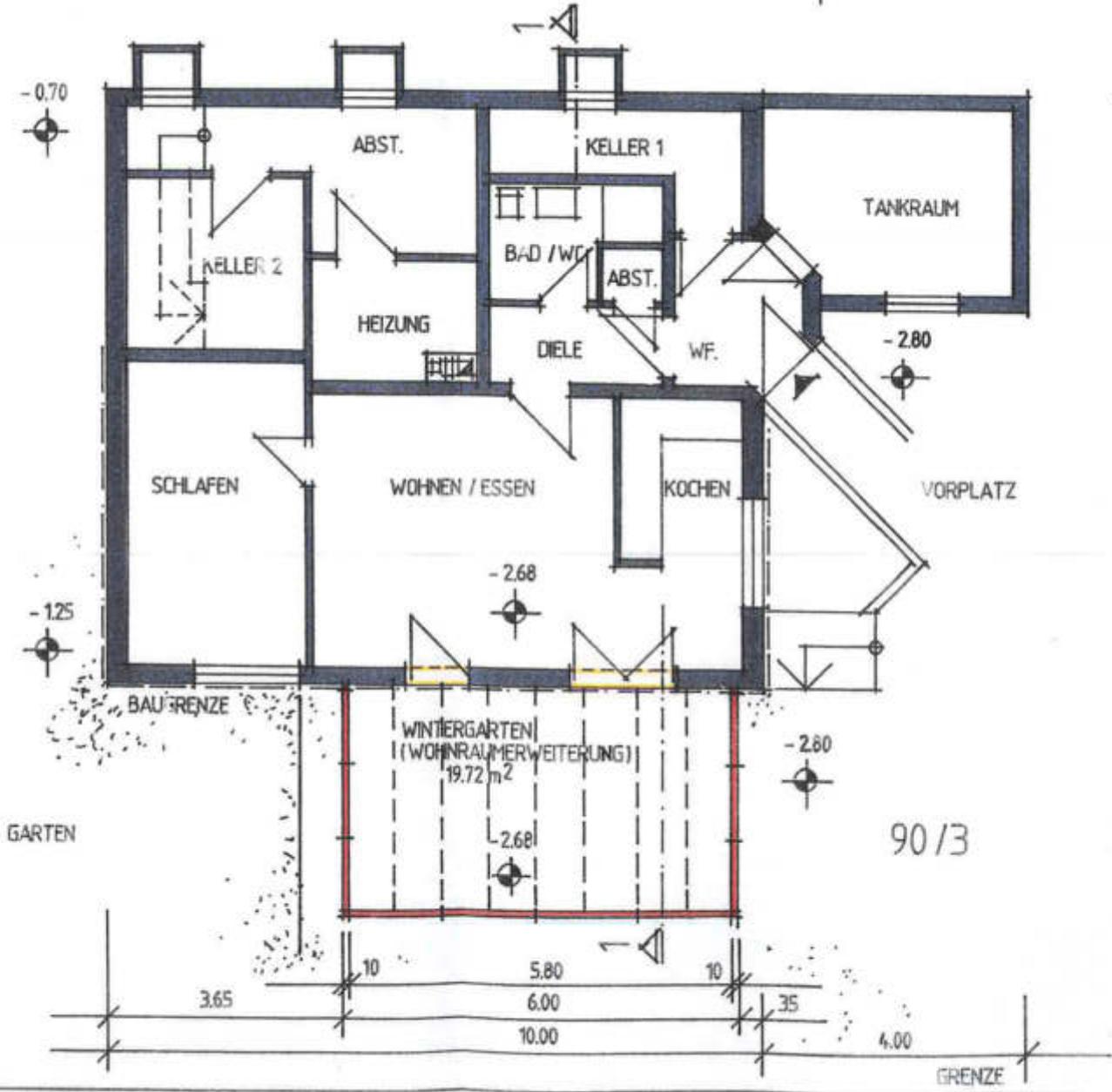
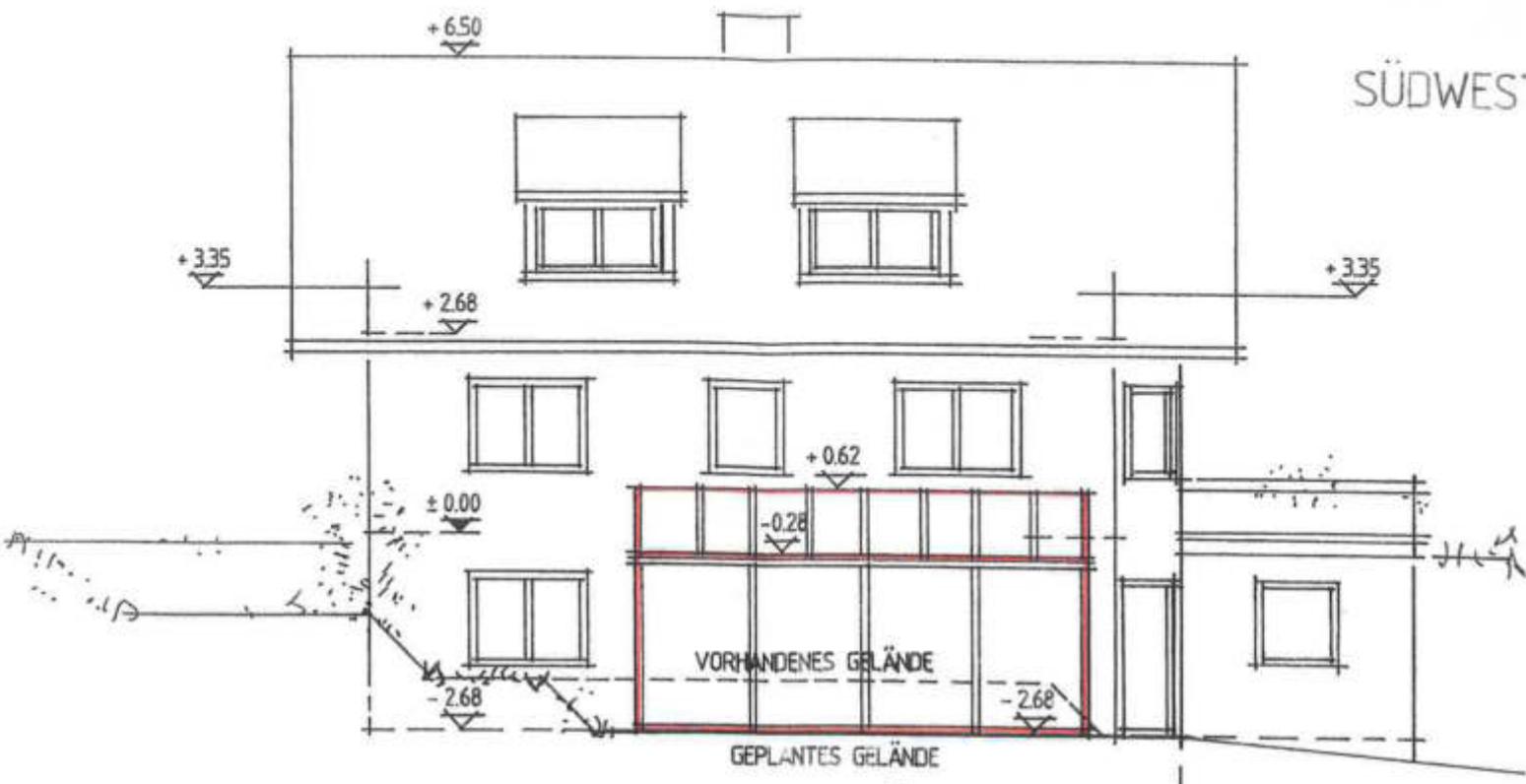


32414881.30

5310139.81

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

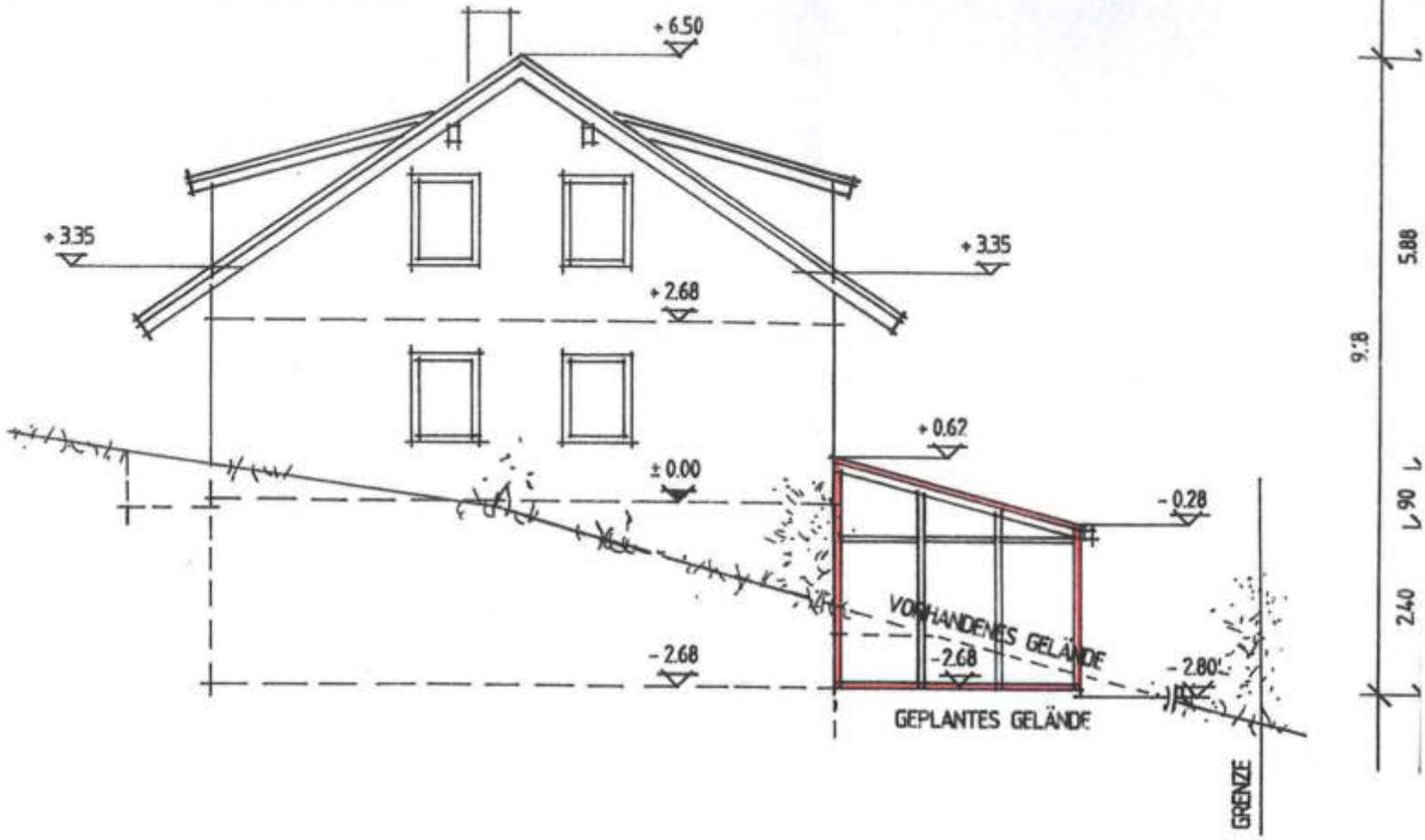
Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungs-
vorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger
nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für
andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.



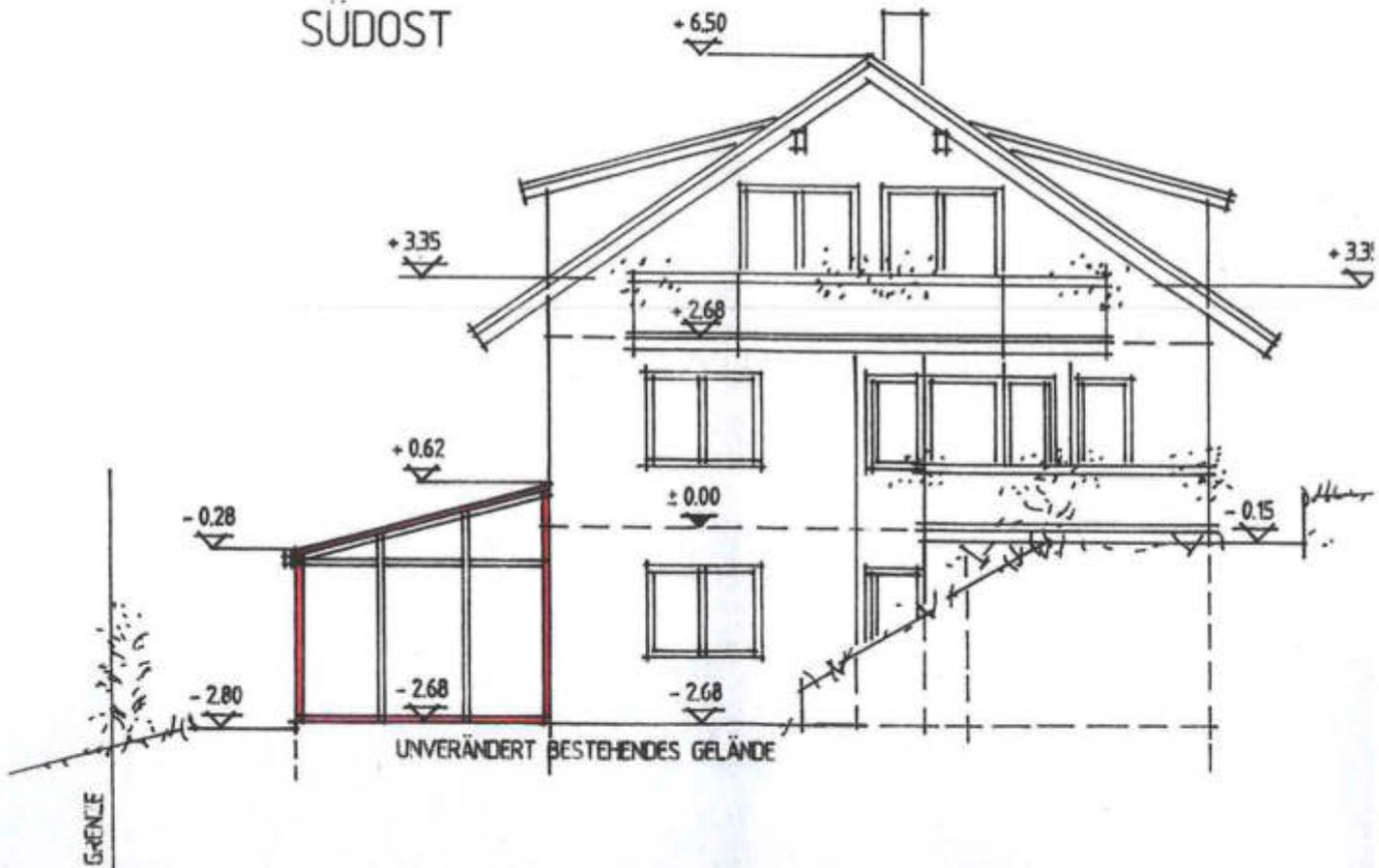
UNTERGESCHOSS

276

NORDWEST



SÜDOST



Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Orlando Berger, Hans-Peter Buttenmüller,
Benjamin Kindle, Alexander Rees, Boas Roth, Thomas Wießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Gäste: Doris Ebner (RAL Rechnungsamt Merzhausen)
Prof. Rainer Grießhammer (Stiftung Zukunftserbe)
Dieter Seifried (Büro Ö-quadrat GmbH)
Sebastian Albert-Seifried (Büro Ö-quadrat GmbH)

Presse: Jannik Jürgens (Badische Zeitung)

Zuhörer: 15

Es fehlt entschuldigt: Henning Volle

Vor der öffentlichen Gemeinderatssitzung übereicht Herr Andreas Schmauder, Ansprechpartner der Bürgerinitiative „Landschaftsschutz Langackern 2“, Bürgermeister Dr. Bröcker eine Unterschriftenliste mit 345 Wahlberechtigten, die sich gegen das geplante Neubaugebiet „Langackern II“ aussprechen. Die Bürgerinitiative fordert den Stopp der Planungen.

Herr Schmauder verliest die Forderungen der BI, wie sie auf der Unterschriftenliste formuliert sind: „Die Ausweisung von Bauflächen darf nicht überstürzt und ohne Bürgerbeteiligung erfolgen. Ich glaube, dass auch eine maßvolle, allmähliche und bedarfsgerechte Innenentwicklung Horbens, die den Ortskern stärkt und zu den bestehenden Strukturen passt, den inneren Bedarf decken kann. Ich will, dass auch weiterhin die sparsame Mittelbewirtschaftung die Grundlage der Haushaltspolitik bildet. Der Verkauf gemeindeeigener Grundstücke soll wie bisher nur in Ausnahmefällen, in geringem Maße und nur gezielt für besondere Investitionen in Betracht gezogen werden.“

Bürgermeister Dr. Bröcker nimmt die Unterschriften entgegen. Der Bürgerinitiative trägt Bürgermeister Dr. Bröcker an, mehrere Vertrauenspersonen zu bestimmen, die man in den Dialog miteinbeziehen kann.

Darüber hinaus informiert Bürgermeister Dr. Bröcker den Rat, dass die vom Gemeinderat beauftragten Firmen an der Erarbeitung der Datenlage sind, die als Grundlage zur Entscheidung über das Baugebiet dem Gemeinderat zur nächsten Sitzung vorgelegt

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



werden soll. Die Firmen untersuchen Einnahmen und Kosten, etwa wie sich steigende Kinder- und Bevölkerungszahlen auf die Finanzen auswirken, welche sich aus dem Baugebiet ergeben. Ebenso werden bei der nächsten Sitzung Zahlen für den Haushalt vorgelegt, auf deren Grundlage dann der Gemeinderat seine Entscheidung treffen kann.

Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die öffentliche Gemeinderatssitzung, die nach den aktuellen Hygienemaßnahmen der Corona-Pandemie abgehalten wurde. Im Vorfeld der GR-Sitzung wurde wegen der Infektionsgefahr mit dem Gemeinderat abgesprochen, inhaltliche und fachliche Fragen schon vorher an die Verwaltung zu stellen, um eine unnötige Diskussion über Fakten zu vermeiden und sich rein auf die politische Diskussion konzentrieren zu können.

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 26.10.2020, vom Bauhof am 26.10.2020 ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 30.10.2020 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 10 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Das Protokoll von der öffentlichen GR-Sitzung vom 08.09.2020 und 06.10.2020 wurden genehmigt.

Als Urkundspersonen werden GRin Dr. Donauer und GRin Kurz von der Verwaltung bestimmt.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und nachstehendes beschlossen.

**TOP 1: Abwasserbeseitigung Horber.; Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Rechnungsamtsleiterin Frau Ebner und BM Dr. Bröcker erläutern die Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagsgebühren. Die Fragen der Gemeinderäte*innen konnten beantwortet werden, so dass die nachfolgenden Beschlüsse gefasst wurden.

Wortmeldungen

GR Buttenmüller, GR Rees

Beschluss:

1. Die Berechnungsgrundlagen der Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2021 bis 2023, Stand 23. Oktober 2020 (Anlage 1 der Beratungsvorlage) werden angewandt.
2. Die Gemeinde Horben beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Horben wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse der Jahre 2021 bis 2023 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Planung der Jahre 2021 bis 2023 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung in Höhe von 3,5 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage	0 %

laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Die Kalkulationszeiträume 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 sowie 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 werden beschlossen.
9. Im Kalkulationszeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:
- a) Schmutzwasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2016 bis 2017 in Höhe von 16.181,63 Euro und aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 in Höhe von 78.006,23 Euro
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2016 bis 2017 in Höhe von 653,91 Euro und der Kostenüberdeckung in Höhe von 9.005,32 Euro aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019
10. Im Kalkulationszeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:
- c) Schmutzwasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 in Höhe von 39.003,12 Euro
 - d) Niederschlagswasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 in Höhe von 4.502,66 Euro
11. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt fest:
- Schmutzwassergebühr:**
- | | |
|--|-------------------|
| vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 | 0,85 Euro pro cbm |
| ab 1. Januar 2023 | 0,84 Euro pro cbm |
- Niederschlagswassergebühr**
- | | |
|--|------------------|
| vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 | 0,25 Euro pro qm |
| ab 1. Januar 2023 | 0,26 Euro pro qm |
12. Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Horben vom 9. März 2010 in der vorliegenden Fassung laut Anlage 2.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

**TOP 2: Wasserversorgung Horben; Neukalkulation der Wassergebühr;
Satzungsänderung
- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Rechnungsamtsleiterin Frau Ebner erläutert die Neukalkulation der Wassergebühr. Die Fragen der Gemeinderäte*innen konnten ausreichend beantwortet werden, so dass die nachfolgenden Beschlüsse gefasst wurden.

Wortmeldungen

GR Buttenmüller, GR Kindle, GR Rees, GR Wießler

Beschluss:

1. Die Gemeinde Horben erhebt weiterhin von der Wasserversorgung Horben eine Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE.
2. Der dadurch bei der Wasserversorgung Horben entstehende Gewinn ist an die Gemeinde Horben abzuführen.
3. Die Berechnungsgrundlagen nach Anlage 1 der Beratungsvorlage werden für die Gebührenkalkulation der Wasserversorgungsgebühren angewandt.
4. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wird beschlossen.
5. Der Gemeinderat stellt die Wasserversorgungsgebühr auf 4,20 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2021 fest.
6. Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderungssatzung nach Anlage 3.

9 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



TOP 3: Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgersaals **- Erneute Beratung und Beschlussfassung -**

Da die eingeladenen Fachleute zu diesem Tagespunkt noch nicht anwesend waren, wurden die Tagespunkte 4, 5, 6 vorgezogen.

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläuterung des Sachverhalts übergibt Bürgermeister Dr. Bröcker Prof. Gießhammer (Stiftung Zukunftserbe) das Wort. Prof. Gießhammer hat die von der Verwaltung zugesandten Angebote der verschiedenen Firmen miteinander verglichen. Das Ergebnis zeigt er anhand einer PowerPoint Präsentation (siehe Anlage). Demnach bietet die Firma Sun-Energy eine PV-Anlage am günstigsten an.

Prof. Gießhammer erläutert dem Gremium die Finanzierung dieser Anlage. Die Stiftung Zukunftserbe gibt der Gemeinde Horben 50.000,- € mit der sie eine PV-Anlage auf dem Dach des Bürgersaals selbst errichten kann. Die Rückzahlung erfolgt über die Erträge einschl. der Nebenkosten der PV-Anlage. Das zinslose Darlehen ist zurückgezahlt, sobald durch die Erträge 50.000,- € erreicht sind. Dies kann nach 16 Jahren oder auch später sein, da dies vom Ertrag der PV-Anlage abhängig ist. Im Gegensatz zu einem Darlehen von einer Bank ist die Rückzahlung nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden. Sollte im Laufe der Rückzahlung Schäden an der PV-Anlage auftreten, so haftet die Gemeinde nicht, sofern die Versicherung zahlt oder die Garantie greift. Ansonsten muss die Gemeinde bei größeren Posten den „Kredit“ erst ein Jahr später weiter zurückzahlen. Mit den Erträgen werden Klimaschutzprojekte finanziert, teilweise auch in Horben

Das Gremium hinterfragt das Angebot ausführlich. GR Rees möchte gerne erneut die PV-Anlage ausschreiben und hierzu genaue Kriterien wie z. B. Speichermodule, Leistung, Batterie usw., festlegen. Hierzu bietet er der Verwaltung bei der Erstellung einer Ausschreibung seine Hilfe an.

Auch GR Buttenmüller ist von dem Angebot der Stiftung Zukunftserbe nicht vollumfänglich überzeugt. Nach seiner Meinung ist eine Photovoltaikanlage ohne Stromspeicher unwirtschaftlich. Daher kann aus seiner Sicht eine PV-Anlage nur wirtschaftlich betrieben werden, wenn der von ihr selbsterzeugte Strom selbst genutzt wird. Der Bürgermeister weist GR Buttenmüller darauf hin, dass dies bei dem Angebot der Fall ist und offensichtlich ein Missverständnis vorliegt. GR Buttenmüller fährt mit seinen Ausführungen fort. Bürgermeister Dr. Bröcker unterbricht GR Buttenmüller und fordert ihn auf, sich im Hinblick auf den Infektionsschutz kürzer zu fassen, außerdem betreffen seine Ausführungen nicht den Tagesordnungspunkt. GR Buttenmüller verteidigt sein Rederecht, Bürgermeister Dr. Bröcker unterbricht GR Buttenmüller erneut, es erfolgt der erste Ordnungsruf. GR Buttenmüller besteht auf sein Rederecht, es erfolgt der zweite Ordnungsruf. Daraufhin verlässt GR Buttenmüller den Sitzungssaal.

Aus dem Gremium werden noch Fragen nach Garantie, Laufzeit und Dauer der Leistung einer PV-Anlage angefragt. Auch wurde ein Batteriespeicher diskutiert. Nach Prof. Gießhammer geht man von einer Lebensdauer einer PV-Anlage von ca. 25 Jahren aus.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



Eine Garantie gibt es auf 20 Jahre. Hinsichtlich der Leistung einer PV-Anlage ist klar, dass mit dem Alter die Leistung abnimmt.

Nach der ausführlichen Diskussion und Beantwortung der gestellten Fragen spricht sich das Gremium dafür aus, das Angebot der Stiftung Zukunftserbe anzunehmen und GR Rees wird gemeinsam mit den Fachleuten der Fa. Büro Ö-quadrat GmbH eine neue Ausschreibung vorbereiten, welche die Vergleichbarkeit der Angebote fördert und auf den Bedarf der Gemeinde Horben zutreffend ist. Die Anlage soll ggf. später mit einem Batteriespeicher ergänzt werden können.

Wortmeldungen

GR Berger, GR Buttenmüller, GR Kindle, GRin Kurz, GR Rees, GR Wießler

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt auf dem Dach des Bürgersaals eine PV-Anlage anzubringen und die PV-Anlage erneut auszuschreiben. Den außerplanmäßigen Ausgaben bei Produktsachkonto 53101000/68170000/120 wird zugestimmt, hilfsweise für den Fall der Beauftragung der Anlage im Jahr 2021 der Aufnahme in den Haushalt 2021.
2. Der Gemeinderat beschließt die Stellung eines Projektförderantrags zu den genannten Konditionen. Im Falle der erwarteten Zustimmung der Stiftung Zukunftserbe wird die avisierte Spende der Stiftung in Höhe von 50.000 € angenommen und bei Produkt 53101000 und Sachkonto 68170000 verbucht.

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



TOP 4: Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung (Entwicklungssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil „Langackern“
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläuterung des Sachverhalts wurde nachfolgender Beschluss gefasst.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung das Planungsbüro fsp-stadtplanung mit der Planung und Umsetzung der punktuellen Änderung der bestehenden Innenbereichssatzung für den Ortsteil Langackern zu beauftragen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit den Eigentümern der Flst.-Nr. 157/1 ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



TOP 5: Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem Nebengebäude, Leimiweg 1, Flst.-Nr. 106/5
- Beratung und Beschlussfassung -

HAL Bopp erläutert, dass der Bauherr vom LRA aufgefordert wurde seine Planung zu ändern. Die geänderten Planungsunterlagen gingen einen Tag vor der GR-Sitzung bei der Verwaltung ein und müssen noch vom LRA geprüft werden. Da nun eine Planänderung vorliegt, beginnt die Frist für das Erteilen des Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB von neuem. Aufgrund des dargestellten Sachverhalts wurde der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

kein Beschluss

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



TOP 6: Bauantrag zur Errichtung eines Balkons, Heubuck 33, Flst.-Nr. 256/1
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläuterung des Sachverhalts wurde nachfolgender Beschluss gefasst.

Wortmeldungen

GR Amann, GR Berger, GR Buttenmüller, GRin Donauer, GRin Kurz, GR Rees, GR Roth, GR Wießler

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 31 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung eines Balkons, Heubuck 33, FlSt.Nr. 256/1.

.

8 Ja-Stimme(n), 2 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



TOP 7: Bauantrag zum Umbau und Erweiterung Stall, Katzentalweg 3, Flst.-Nr. 173
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläutern des Sachverhalts wurde nachfolgender Beschluss gefasst.

Wortmeldungen

GR Roth

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt gemäß §§ 35 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Umbau und Erweiterung Stall, Katzentalweg 3, FlSt.Nr. 173

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



TOP 8: Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus (Wohnraumerweiterung), Heubuck 9, Flst.-Nr. 90/3 - Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläutern des Sachverhalts wurde nachfolgender Beschluss gefasst.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt gemäß §§ 31 und 36 BauGB im Rahmen des Bauantrages auf Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus (Wohnraumerweiterung), Heubuck 9, FlSt.Nr. 90/3 das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen

1. Überschreitung Baufenster
2. Dachneigung
3. Dacheindeckung

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



TOP 9: Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, dass die Kosten für die angedachte Dimmung der die Straßenbeleuchtung höher als die Einsparung liegen und daher nicht ausgeführt wird.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



TOP 10: Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 06.10.2020

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, dass der Gemeinderat zur Nachbesetzung einer Stelle für die Schulkindbetreuung eine Stellenausschreibung beschlossen und einer Änderung bzw. Erweiterung der Innenbereichssatzung Langackern (s. Punkt 4) zugestimmt hat.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



TCP 11: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GR Kurz stellt einen Antrag zum Baugebiet Langackern II und FNP Änderung (siehe Anlage).

Nach dem Gespräch innerhalb des Rates erklären Frau Kurz und Herr Rees, dass ein Stopp im Sinne einer Unterbrechung gemeint ist: der Gemeinderat soll darüber beraten und beschließen, ob die laufenden Planungen zu Langackern II unterbrochen werden, damit ergebnisoffen und bürgerbeteiligt diskutiert und entschieden werden kann, ob das Baugebiet Langackern 2 weiterverfolgt wird / wie es weitergeht.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 03. November 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr



TOP 12: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Herr Blattmann kritisiert den Ablauf des Verfahrens zur Planung des Baugebiets Langackern II. Nach seiner Ansicht kommt das Unbehagen zustande, weil der Beschluss ohne die Bevölkerung gefasst wurde. Die Aufstellung des Bebauungsplanes hätte aus seiner Sicht am Ende eines Prozesses stehen sollen und nicht am Anfang.

Weitere Zuhörer äußern sich ähnlich zum Thema Baugebiet „Langackern II“. Es folgte eine Konversation zwischen Bürgern, Bürgermeister und Gemeinderat.

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Sitzung.


Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister


Egbert Bopp
Protokollführer


Gemeinderätin Dr. Donauer


Gemeinderätin Kurz